

SATZUNG

für den

**Verein Ostfriesischer Stammviehzüchter
eingetragene Genossenschaft**

(Stand: 18.02.2025)

INHALTSVERZEICHNIS

A. Genossenschaftsrechtliche Bestimmungen

A.1	Name, Rechtsform und Sitz	3
A.2	Zweck	3
A.3	Formen der Mitgliedschaft	4
A.4	Erwerb der Mitgliedschaft	4
A.5	Beendigung der Mitgliedschaft	5-6
A.6	Rechte der Mitglieder	6
A.7	Pflichten der Mitglieder	7
A.8	Gerichtsstand/Beilegung von genossenschaftsrechtlichen Streitigkeiten	7
A.9	Mitgliedsbeiträge	7-8
A.10	Organe des Zuchtverbandes	8
	A.10.1 Vorstand	8-11
	A.10.2 Aufsichtsrat	11-16
	A.10.3 Vertreterversammlung	16-24
A.11	Betriebsmittel der Genossenschaft	24-25
A.12	Rechnungswesen	25
A.13	Überschussverteilung	25-26
A.14	Nachrangige Ordnungen	26
A.15	Weitere Bestimmungen	27

B. Tierzuchtrechtliche Bestimmungen

B.1	Grundlagen	27-28
B.2	Aufgaben des Zuchtverbandes	28
B.3	Zuchtleitung	28
B.4	Sachlicher Tätigkeitsbereich und geografisches Gebiet des Zuchtverbandes	29
B.5	Rechte und Pflichten der Züchter sowie des Zuchtverbandes im Vollzug des Zuchtprogrammes	29-32
B.6	Grundbestimmungen zu den Zuchtprogrammen	32
B.7	Grundbestimmungen zum Zuchtbuch	32-33
B.8	Zuchtdokumentation	33-34
B.9	Sicherung der Abstammung	34-35
B.10	Verbandsanerkennung	35-36
B.11	Tierzuchtbescheinigungen	36
B.12	Eintragungsbestätigung für ein in einer zusätzlichen Abteilung eingetragenes Tier	37
B.13	Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung	37-39
B.14	Datennutzung	39
B.15	Beilegung von Streitigkeiten	40

C. Inkrafttreten	40
-------------------------------	-----------

A. Genossenschaftsrechtliche Bestimmungen

A.1 Name, Rechtsform und Sitz

Der Verein Ostfriesischer Stammviehzüchter eG, im Folgenden Zuchtverband genannt, hat ihren Sitz in Aurich. Der Sitz ist der Ort, an dem sich die Geschäftsstelle des Zuchtverbandes befindet.

Der Zuchtverband besitzt die Rechtsfähigkeit in der Rechtsform der Genossenschaft. Das Geschäftsjahr beginnt am 01.07. des Kalenderjahres und endet am 30.06. des darauffolgenden Kalenderjahres.

Der Zuchtverband ist Mitglied beim Bundesverband Rind und Schwein e.V. (BRS).

A.2 Zweck

1. Zweck des Zuchtverbandes ist die Förderung des Erwerbs und der Wirtschaft ihrer Mitglieder durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb.
2. Gegenstand des Unternehmens ist:
 - 2.1. die Zucht und Haltung von Milch- und Zweinutzungsrindern in guter Qualität und gutem Rassetyp.

Es werden robuste, gesunde und fruchtbare Tiere angestrebt, die den Erfordernissen der milchviehhaltenden Betriebe möglichst optimal entsprechen. Die Zucht der Milch- und Zweinutzungsrasen erfolgt nach den Bestimmungen der Satzung, Teil B, sowie des jeweiligen Zuchtprogramms.

- 2.2. die Anpassung der Erzeugung und des Absatzes von Zucht-, Nutz- und Schlachtrindern sowie Kälbern an die Erfordernisse des Marktes durch
 - a. Ausrichtung der Produktion nach gemeinsamen Erzeugungs- und Qualitätsregeln
 - b. Verkauf der gesamten Produktion an Zucht-, Nutz- und Schlachtrindern sowie Kälbern nach gemeinsamen Verkaufsregeln
 - c. Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Betrieben
 - d. Handel mit landwirtschaftlichen Bedarfsartikeln
 - e. Durchführung der genannten Aufgaben auf dem Gebiet der Rinderproduktion durch folgende Maßnahmen
 - e.1. Beratung der Mitglieder in allen Fragen der Rinderzucht
 - e.2. Zuchtplanung in Übereinstimmung mit den Zuchtprogrammen
 - e.3. Erwerb geeigneter Vätertiere und ihrer Verwendung zur Zucht durch künstliche Besamung
 - e.4. Erwerb und Einsatz von Sperma züchterisch wertvoller Bullen
 - e.5. Gewinnung, Erwerb und Übertragung von Rinderembryonen
 - e.6. Veröffentlichungen in Presse und Fachzeitschriften über neue Erkenntnisse der Rinderzucht und -haltung
 - e.7. Einflussnahme bei allen Organisationen, die sich mit der Rinderzucht und der Viehvermarktung befassen
 - e.8. Veranstaltung und Beschickung von Ausstellungen sowie von Zucht- und Nutzviehversteigerungen
3. Der Geschäftsbetrieb kann auch auf Nichtmitglieder ausgedehnt werden

A.3 Formen der Mitgliedschaft

Der Zuchtverband hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder.

A.3.1 Ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, Personengesellschaften oder juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts,

- die an dem jeweiligen Zuchtprogramm mitwirken und ihren Sitz/Betriebssitz im geografischen Gebiet des jeweiligen Zuchtprogramms haben oder
- deren Nutz- und Schlachttiere über den Verband vermarktet werden,
- die als Inhaber viehhaltender Betriebe tätig sind.

Diese Mitglieder müssen sich mit Geschäftsanteilen gemäß A.11 der Satzung beteiligen.

A.3.2 Außerordentliche Mitglieder

Außerordentliche Mitglieder sind:

- a) Fördernde Mitglieder, die - ohne selbst Züchter von Zuchttieren der vom Zuchtverband betreuten Rassen zu sein - die Bestrebungen des Verbands ideell und materiell unterstützen.
- b) Ehrenmitglieder, die auf Grund hervorragender Verdienste um den Verband berufen werden.

A.4 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitwirkung von Züchtern am Zuchtprogramm ist an eine Mitgliedschaft im Zuchtverband gebunden. Züchter innerhalb des sachlichen Tätigkeitsbereiches sowie des geografischen Gebietes des Zuchtverbandes, welche die Voraussetzungen einwandfreier züchterischer Arbeit erfüllen, haben ein Recht auf Mitgliedschaft, sofern sie durch ihre Tätigkeit nicht den Belangen des Zuchtverbandes entgegenstehen.

Die Mitgliedschaft wird erworben durch:

1. eine von dem Beitretenden zu unterzeichnende unbedingte Beitrittserklärung, die den Anforderungen des Genossenschaftsgesetzes entspricht und
2. Zulassung durch den Vorstand unter Berücksichtigung des Rechtes auf Mitgliedschaft für Züchter. Die Aufnahme bzw. Ablehnung des Antrags wird dem Antragsteller schriftlich bekannt gegeben.

Juristische Personen reichen zusätzlich mit der unterzeichneten Beitrittserklärung ihre Satzung ein. Für die Mitgliedschaft von juristischen Personen und Personengesellschaften muss dem Zuchtverband eine alleinvertretungsberechtigte Person genannt werden. Die Benennung hat durch gemeinsame schriftliche Erklärung aller vertretungsberechtigten Organmitglieder oder Gesellschafter gegenüber dem Verband zu erfolgen.

Ehrenmitglieder werden aus der Vertreterversammlung vorgeschlagen und auch von ihr berufen.

A.5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet, wenn folgende Ereignisse bzw. Änderungen eintreten:

1. Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch ihren Tod; die Mitgliedschaft geht auf die Erben über und endet zum Ende des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist. Bei juristischen Personen durch ihre Auflösung zum Ende des Geschäftsjahres.

Wird über das Vermögen einer natürlichen Person das Insolvenzverfahren eröffnet, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Eröffnung des Insolvenzverfahrens wirksam geworden ist oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist.
2. Weiterhin endet die Mitgliedschaft durch Kündigung unter Wahrung einer Frist von 12 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres. Die Kündigung ist schriftlich gegenüber der Geschäftsstelle des Verbandes zu erklären.
3. Ein Mitglied kann jederzeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein Geschäftsguthaben durch schriftlichen Vertrag einem anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden, sofern der Erwerber an seiner Stelle Mitglied wird.
4. Mitglieder, die ihren Betrieb an Nachfolger übertragen, können ihre gezeichneten Anteile bis auf einen Anteil mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres kündigen. Das Recht der ordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt.
5. Die Mitgliedschaft endet ebenso, wenn der Vorstand den Ausschluss des Mitgliedes erklärt, zum Ende des Geschäftsjahres. Hierzu ist der Vorstand berechtigt, wenn ein Mitglied seinen Beitrag trotz schriftlicher Mahnung nicht zahlt und/oder ein Mitglied in sonstiger Weise grob gegen seine Mitgliedspflichten gemäß A.7 (Pflichten der Mitglieder) bzw. gegen die Interessen oder das Ansehen des Verbandes verstoßen hat und/oder er nicht mehr die Gewähr für einwandfreie züchterische Arbeit bietet.
6. Für die Auseinandersetzung zwischen dem ausgeschiedenen Mitglied und der Genossenschaft ist der festgestellte Jahresabschluss maßgebend. Das ausgeschiedene Mitglied hat Anspruch auf Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens. Darüber hinaus hat das Mitglied keine Ansprüche auf das Vermögen der Genossenschaft. Reicht das Vermögen der Genossenschaft zur Deckung der Schulden nicht aus, so ist das ausscheidende Mitglied verpflichtet, von dem Fehlbetrag einen nach dem Verhältnis der Haftsummen zu berechnenden Anteil, höchstens jedoch die Haftsumme, an die Genossenschaft zu zahlen.

Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehenden fälligen Forderungen gegen das Auseinandersetzungsguthaben aufzurechnen. Der Genossenschaft haftet das Auseinandersetzungsguthaben des Mitglieds als Pfand für einen etwaigen Ausfall, insbesondere im Insolvenzverfahren des Mitglieds.

Der Beschluss, durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, hat die Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruht, sowie den gesetzlichen oder satzungsmäßigen Ausschlussgrund anzugeben.

Der Beschluss ist dem Mitglied vom Vorstand unverzüglich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

Mit Versand des Briefes kann das ausgeschlossene Mitglied nicht mehr an der Vertreterversammlung teilnehmen und ist auch nicht mehr Mitglied des Vorstandes oder des Aufsichtsrates.

Für den Ausschluss ist - abgesehen von den Mitgliedern des Vorstandes und Aufsichtsrates - der Vorstand zuständig.

Ein Vorstandsmitglied kann nur durch Beschluss des Aufsichtsrates, ein Aufsichtsratsmitglied nur durch Beschluss der Vertreterversammlung ausgeschlossen werden.

Vor der Beschlussfassung ist dem Auszuschließenden Gelegenheit zu geben, sich zu dem beabsichtigten Ausschluss zu äußern.

A.6 Rechte der Mitglieder

Das Rechtsverhältnis der Genossenschaft und der Mitglieder richtet sich nach den Bestimmungen dieser Satzung und den Vorschriften des Genossenschaftsgesetzes.

Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes und der Satzung die Dienste der Genossenschaft in Anspruch zu nehmen und an deren Gestaltung mitzuwirken. Es hat insbesondere das Recht:

1. an allen Vorteilen der Genossenschaft teilzunehmen und ihre Einrichtungen nach den dafür getroffenen Bestimmungen zu benutzen
2. an dem im genossenschaftlichen Geschäftsbetrieb erwirtschafteten Jahresüberschuss nach Maßgabe der jeweiligen Vorstandsbeschlüsse teilzunehmen (genossenschaftliche Rückvergütung)
3. an den Wahlen zur Vertreterversammlung innerhalb seines Wahlbezirkes teilzunehmen
4. Anträge für die Tagesordnung der Vertreterversammlung gemäß A.10.3.3 Abs.2 einzureichen.
5. Anträge auf Berufung einer außerordentlichen Vertreterversammlung gemäß A.10.3.3 Abs. 3 einzureichen.
6. Das Protokollbuch der Vertreterversammlung in den Geschäftsräumen der Genossenschaft einzusehen
7. eine Abschrift des Jahresabschlusses, des Lageberichts und des Berichts des Aufsichtsrates auf seine Kosten zu verlangen
8. Fühlt sich ein Mitglied benachteiligt, so steht ihm das Recht einer schriftlichen Beschwerde zu, die an den Vorstand zu richten ist. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann das Mitglied innerhalb von vier Wochen schriftlichen Einspruch beim Aufsichtsrat einlegen, der dann endgültig entscheidet.

A.7 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat die Pflicht,

1. nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes und der Satzung die entsprechenden Bedingungen einzuhalten.
2. die Interessen der Genossenschaft zu wahren und die Beschlüsse von Vorstand, Aufsichtsrat und der Vertreterversammlung zu beachten.
3. die Errichtung eines gleichen oder ähnlichen Unternehmens im Geschäftsbezirk der Genossenschaft ohne Einwilligung des Vorstandes zu unterlassen. Das Gleiche gilt für die unmittelbare Beteiligung des Mitgliedes an einem derartigen Unternehmen, soweit eine persönliche Mitwirkung des Mitgliedes bei diesem Unternehmen vorgesehen ist.
4. die Einzahlung auf die übernommenen Geschäftsanteile nach Maßgabe von A.11.1 zu übernehmen.
5. bei Ausscheiden aus der Genossenschaft einen vorhandenen Verlust nach Maßgabe von A.5 Nr. 6 und des Genossenschaftsgesetzes anteilig zu bezahlen.
6. seine exportfähigen Zuchtrinder ausschließlich der Genossenschaft anzudienen, soweit nicht nach A.10.3.7 Nr. 18 Ausnahmen zugelassen sind.
7. die vom Vorstand und Aufsichtsrat nach A.10.2.4 Nr. 1.10 aufgestellten Erzeugungs- und Qualitätsregeln einzuhalten.
8. bei Verstößen gegen Ziffer 6 und 7 eine vom Vorstand zu beschließende Vertragsstrafe bis zu 250,00 € zu zahlen.

A.8 Gerichtsstand/Beilegung von genossenschaftsrechtlichen Streitigkeiten

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis zwischen dem Mitglied und der Genossenschaft ist das Amtsgericht oder Landgericht, das für den Sitz der Genossenschaft zuständig ist.

Bei Ausschluss des Mitgliedes kann der Betroffene folgenden Beschwerdeweg einschlagen: Sofern der Ausgeschlossene nicht von der Vertreterversammlung ausgeschlossen wurde, kann er innerhalb von vier Wochen seit der Absendung des Briefes Beschwerde gegen den Ausschluss beim Aufsichtsrat einlegen.

Die Beschwerde eines ausgeschlossenen Vorstandsmitgliedes hat der Aufsichtsrat der nächsten Vertreterversammlung zur Entscheidung vorzulegen. In den anderen Fällen entscheidet der Aufsichtsrat selbstständig über die Beschwerde. Die Beschwerdeentscheidung ist endgültig.

A.9 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge werden von Vorstand und Aufsichtsrat nach gemeinsamer Beratung und getrennter Abstimmung festgelegt.

Sie werden schriftlich festgehalten und können bei der VOST-Geschäftsstelle in Leer angefordert werden.

Die Mitglieder sind zur Zahlung der Beiträge verpflichtet.

A.10 Organe des Zuchtverbandes

Die Organe des Zuchtverbandes sind

1. der Vorstand
2. der Aufsichtsrat und
3. die Vertreterversammlung

A.10.1 Vorstand

A.10.1.1. Vorstandswahlen

1. Der Vorstand besteht aus mindestens neun Mitgliedern. Jeder Wahlbezirk soll gemäß A.10.3.1 bzw. 2 durch mindestens ein Vorstandsmitglied vertreten sein. Bis zu zwei Vorstandsmitglieder können hauptberuflich für den Verband tätig sein, die übrigen sind ehrenamtlich tätig. Der Vorsitzende wird von der Vertreterversammlung gewählt, der stellvertretende Vorsitzende aus dem Vorstand von diesem selbst bestimmt.

Wählbar sind nur Mitglieder, die aktive Inhaber rindviehhaltender Betriebe sind.

2. Die ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder werden von der Vertreterversammlung auf Vorschlag des jeweiligen Wahlbezirkes für die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Vorsitzende des Vorstandes wird aus der Vertreterversammlung vorgeschlagen und von ihr gewählt. Alljährlich scheidet ein Drittel der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder aus dem Vorstand aus und wird durch Neuwahlen ersetzt. Das Ausscheiden richtet sich nach dem Dienstalter. Als Dienstalter eines jeden Vorstandsmitgliedes gilt die Zeit von seiner letzten Wahl an. Bei dem gleichen Dienstalter mehrerer Vorstandsmitglieder werden die zuerst Ausscheidenden durch das Los bestimmt. Wiederwahl aus Vorstand ist zulässig, sofern das 65. Lebensjahr nicht vollendet ist. Die Wahlperiode beginnt mit der Vertreterversammlung, in der die Wahl erfolgt, und endet mit der Vertreterversammlung, in der die Neuwahl erfolgt.
3. Die hauptamtlichen Vorstandsmitglieder werden gemeinsam von den ehrenamtlichen Vorstandsmitgliedern und dem Aufsichtsrat auf unbestimmte Zeit bestellt. Der Aufsichtsrat schließt namens der Genossenschaft den Arbeitsvertrag mit den hauptamtlichen Vorstandsmitgliedern ab. Die hauptamtlichen Vorstandsmitglieder scheiden spätestens am Ende des Monats aus, von dem ab sie die Regelaltersrente beziehen können.
4. Die Vorstandsmitglieder dürfen ihr Amt vor Ablauf der Amtsdauer nur nach rechtzeitiger Ankündigung niederlegen, so dass ein Vertreter bestellt werden kann, es sei denn, dass ein bestimmter Grund für die vorzeitige Amtsniederlegung gegeben ist.
5. Die Vertreterversammlung kann jederzeit ein Vorstandsmitglied seines Amtes entheben. Die Rechte und Pflichten aus bestehenden Arbeitsverträgen richten sich in diesem Fall nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

6. Der Aufsichtsrat kann jederzeit ein Vorstandsmitglied vorläufig seines Amtes entheben und einen vorläufigen Vertreter bestellen. In diesem Fall ist unverzüglich eine Vertreterversammlung einzuberufen. Diese entscheidet endgültig über die Amtsenthebung.

A.10.1.2. Leitung der Genossenschaft und Vertretung

1. Der Vorstand leitet die Genossenschaft in eigener Verantwortung.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft gemäß den Vorschriften der Gesetze, insbesondere des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und der Geschäftsordnung für den Vorstand.
3. Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich nach Maßgabe von A.10.1.2 Nr. 4 der Satzung.
4. Zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, können rechtsverbindlich für die Genossenschaft zeichnen und Erklärungen abgeben.
5. Die Vorschriften über die Erteilung von Vollmachten bleiben unberührt. Näheres über die rechtsgeschäftliche Vertretung regelt die gemäß A.10.1.3 Nr. 2.b. der Satzung zu erlassende Geschäftsordnung.

A.10.1.3. Aufgaben und Pflichten des Vorstandes

1. Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren. Es ist ihnen untersagt, für Geschäfte, die sie für die Genossenschaft abgeschlossen haben oder abzuschließen beabsichtigen, Provisionen oder sonstige Vergütungen zu empfangen oder sich versprechen zu lassen.

Zuwiderhandlungen verpflichten der Genossenschaft gegenüber zum Schadenersatz und können unabhängig davon mit einer von der Vertreterversammlung festzusetzenden Vertragsstrafe geahndet werden.

2. Der Vorstand ist verpflichtet,
 - a. die Geschäfte der Genossenschaft entsprechend genossenschaftlicher Zielsetzung ordnungsgemäß zu führen und sicherzustellen, dass Lieferungen und Leistungen ordnungsgemäß erbracht und die Mitglieder sachgemäß betreut werden.
 - b. eine Geschäftsordnung des Vorstandes im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat aufzustellen, die der einstimmigen Beschlussfassung im Vorstand bedarf und von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.
 - c. die für einen ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb notwendigen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen rechtzeitig zu planen und durchzuführen.
 - d. für ein ordnungsgemäßes, der Rechnungslegung sowie Planung und Steuerung dienliches Rechnungswesen zu sorgen.
 - e. Festsetzung der Gebührenordnung.
 - f. ein Verzeichnis der Mitglieder zu führen.
 - g. ordnungsgemäße Inventuren vorzunehmen und ein Inventarverzeichnis zum Ende des Geschäftsjahres aufzustellen und unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen.

- h. spätestens innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und Lagebericht aufzustellen und unverzüglich dem Aufsichtsrat und mit dessen Bericht der Vertreterversammlung zur Feststellung vorzulegen.
 - i. dem gesetzlichen Prüfungsverband Einberufung, Termin, Tagesordnung und Anträge für die Vertreterversammlung rechtzeitig anzuzeigen.
 - j. im Prüfungsbericht festgestellte Mängel abzustellen.
3. Der Vorstand entscheidet über den sachlichen Tätigkeitsbereich und das geografische Gebiet sowie über nachrangige Ordnungen (wie z. B. die Zuchtprogramme und die Geschäftsordnung), die kein Satzungsbestandteil sind.

Über die Inhalte der Zuchtprogramme sowie über alle Änderungen der Zuchtprogramme werden die Mitglieder über das Verbandsmitteilungsblatt "Der Stammviehzüchter" und über eine geeignete IT-gestützte Lösung, wie z. B. durch ein VOST-Kundenportal, informiert.

Weiterhin entscheidet der Vorstand über die Beauftragung so genannter dritter Stellen, z. B. für die Durchführung der Milchleistungsprüfung, der Zuchtbuchführung oder der Zuchtwertschätzung.

4. Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat mindestens vierteljährlich, auf Verlangen bei wichtigem Anlass unverzüglich zu berichten:
- a. über die Einhaltung der genossenschaftlichen Grundsätze und die Unternehmensplanung, insbesondere über Investitions- und Kreditbedarf
 - b. über die geschäftliche Entwicklung der Genossenschaft im abgelaufenen Zeitraum anhand von Zwischenabschlüssen
 - c. über die Gesamtverbindlichkeiten der Genossenschaft einschließlich der Wechselverpflichtungen und des Bürgschaftsobligos
 - d. über die von der Genossenschaft gewährten Kredite

A.10.1.4. Vorstandsbeschlüsse

1. Die Entscheidungen des Vorstandes bedürfen grundsätzlich der Beschlussfassung. Vorstandssitzungen sind nach Bedarf, in der Regel monatlich einzuberufen. Eine Vorstandssitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn drei Mitglieder des Vorstandes dies unter Angabe der Gründe verlangen. Die Einberufung der Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden, der die wesentlichen zur Verhandlung kommenden Gegenstände auf der Einladung mitteilen soll. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt, Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben.
3. Vorstandssitzungen können auch ohne körperliche Anwesenheit an einem Sitzungsort mittels elektronischer Kommunikation abgehalten werden (virtuelle Sitzung), wenn kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren widerspricht. Unter denselben Voraussetzungen kann eine Vorstandssitzung sowohl durch körperliche Anwesenheit am Sitzungsort als auch ohne körperliche Anwesenheit an diesem Ort mittels elektronischer Kommunikation abgehalten werden (hybride Sitzung). Eine Beschlussfassung ist ohne Einberufung einer Sitzung schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation zulässig, wenn kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren widerspricht.

4. Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken ordnungsgemäß zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren. Sie sind von den an der Beratung mitwirkenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
5. Wird über Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Vorstandsmitglieds, seines Ehegatten, seines Lebenspartners, seiner Eltern, Kinder, Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, so darf das betreffende Vorstandsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Vorstandsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.
6. Die Gewährung von Krediten oder von anderweitigen wirtschaftlichen Vorteilen besonderer Art an Mitglieder des Vorstands, deren Ehegatten, minderjährige Kinder sowie an Dritte, die für Rechnung einer dieser Personen handeln, bedürfen der Beschlussfassung des Vorstandes und der ausdrücklichen Zustimmung des Aufsichtsrates.
7. Der Vorstand kann einzelne Vorstandsmitglieder oder Angestellte der Genossenschaft für bestimmte Arten von Geschäften bevollmächtigen. Die Befugnis der Bevollmächtigten bestimmt sich nach dem Inhalt der Vollmacht und erstreckt sich auf alle Rechtshandlungen, die die Ausführung dieser Art von Geschäften gewöhnlich mit sich bringt.

A.10.1.5.

Der Vorstand beschließt über Verstöße gegen die Pflichten des Züchters gemäß B.5.2 und kann folgende Strafen verhängen:

- a) Verwarnung sowie Verhängung von Vertragsstrafen bis zu 250,00 €
- b) befristetes oder unbefristetes Verbot der Beschickung von Ausstellungen, Prämiierungen und Absatzveranstaltungen
- c) Ausschluss aus der Genossenschaft
- d) Weitergabe zur gerichtlichen Verfolgung

Der Beschluss des Vorstandes ist den Beteiligten mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung zur Kenntnis zu geben.

Das betroffene Mitglied kann innerhalb von vier Wochen nach Erhalt des Bescheides Einspruch beim Aufsichtsrat einlegen. Dieser entscheidet nach nochmaliger Prüfung des Sachverhaltes und Anhörung der Beteiligten endgültig. Im Übrigen gilt Abschnitt A.5 (Beendigung der Mitgliedschaft) sinngemäß.

A.10.2 Aufsichtsrat

A.10.2.1. Wahl des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat wird von der Vertreterversammlung aus den eigenen Reihen auf 3 Jahre gewählt. Gewählt wird nach folgendem Modus:

Je angefangene 300 Mitglieder eines Wahlbezirkes wird ein Aufsichtsratsmitglied, höchstens jedoch 3 Aufsichtsratsmitglieder je Wahlbezirk gewählt.

Der Aufsichtsrat wählt seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter selbst.

Wählbar sind nur Mitglieder, die aktive Inhaber rindviehhaltender Betriebe sind.

2. Alljährlich scheidet ein Drittel der Aufsichtsratsmitglieder aus dem Aufsichtsrat aus und wird durch Neuwahl ersetzt; für das Ausscheiden ist das Dienstalter maßgebend. Als Dienstalter eines jeden Aufsichtsratsmitgliedes gilt die Zeit von seiner letzten Wahl an. Bei gleichem Dienstalter mehrerer Aufsichtsratsmitglieder wird der zuerst Ausscheidende durch das Los bestimmt. Wiederwahl aus Aufsichtsrat ist zulässig, sofern das 65. Lebensjahr nicht vollendet ist.
3. Die Wahlperiode beginnt mit der Vertreterversammlung, in der die Wahl erfolgt, und endet mit der Vertreterversammlung, in der die Neuwahl erfolgt.
4. Sind mehr als ein Drittel der Aufsichtsratsmitglieder im Laufe der Wahlperiode aus dem Aufsichtsrat ausgeschieden oder an ihrer Tätigkeit dauernd verhindert oder ist die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter 7 gesunken, so ist innerhalb der nächsten drei Monate eine Ersatzwahl vorzunehmen.
5. Die Aufsichtsratsmitglieder dürfen ihr Amt vor Ablauf der Amtsdauer nur nach rechtzeitiger Ankündigung niederlegen, so dass ein Vertreter bestellt werden kann, es sei denn, dass ein wichtiger Grund für die vorzeitige Amtsniederlegung gegeben ist.

Die Vertreterversammlung kann jederzeit ein Aufsichtsratsmitglied seines Amtes entheben.

A.10.2.2. Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrates

Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder dürfen nicht in den Aufsichtsrat gewählt werden, bevor ihnen wegen ihrer Tätigkeit im Vorstand Entlastung erteilt worden ist.

1. Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung des Vorstands zu überwachen und sich zu diesem Zweck über die Angelegenheiten der Genossenschaft zu unterrichten. Er kann jederzeit Berichterstattung von dem Vorstand verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften der Genossenschaft einsehen, die Bestände des Anlage- und Umlaufvermögens sowie die Schuldposten und sonstigen Haftungsverhältnisse prüfen.
2. Der Aufsichtsrat hat mindestens einmal im Jahr bei der Aufnahme der Bestände mitzuwirken und die Bestandslisten zu überprüfen.
3. Der Aufsichtsrat kann zur Erfüllung seiner gesetzlichen satzungsmäßigen Pflichten aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und sich der Hilfe von Sachverständigen, insbesondere des zuständigen Prüfungsverbandes, auf Kosten der Genossenschaft bedienen. Falls der Aufsichtsrat Ausschüsse bildet, bestimmt er, ob diese beratende oder entscheidende Befugnis haben; außerdem bestimmt er die Zahl der Ausschussmitglieder. Ein Ausschuss mit Entscheidungsbefugnis muss mindestens aus drei Personen bestehen. Ein Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
4. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag des Vorstands für die Verwendung eines Jahresüberschusses oder für die

Deckung eines Jahresfehlbetrags zu prüfen und der Vertreterversammlung vor Feststellung des Jahresabschlusses darüber Bericht zu erstatten.

5. Der Aufsichtsrat hat an der Besprechung des voraussichtlichen Ergebnisses der gesetzlichen Prüfung (Schlussbesprechung) teilzunehmen und sich in der nächsten Vertreterversammlung über das Ergebnis dieser Prüfung zu erklären. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates hat den Inhalt des Prüfungsberichtes zur Kenntnis zu nehmen.
6. Einzelheiten über die Erfüllung der dem Aufsichtsrat obliegenden Pflichten regelt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates. Sie ist vom Aufsichtsrat nach Anhörung des Vorstands aufzustellen und jedem Mitglied gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen.
7. Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitglieds einer Genossenschaft zu beachten. Sie haben über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft sowie der Mitglieder und Kunden, die ihnen durch die Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren. Zuwiderhandlungen verpflichten der Genossenschaft gegenüber zum Schadenersatz und können unabhängig davon mit einer von der Vertreterversammlung festzusetzenden Vertragsstrafe geahndet werden.
8. Die Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen keine nach dem Geschäftsergebnis bemessene Vergütung (Tantieme) beziehen. Auslagen können ersetzt werden. Eine Pauschalerstattung dieser Auslagen beschließen Vorstand und Aufsichtsrat gemeinsam. Darüber hinausgehende Vergütungen bedürfen der Beschlussfassung der Vertreterversammlung.
9. Der Aufsichtsrat vertritt die Genossenschaft bei Abschluss von Verträgen mit Vorstandsmitgliedern und in Prozessen gegen Vorstandsmitglieder.

A.10.2.3. Aufsichtsratsbeschlüsse

1. Der Aufsichtsrat erledigt die ihm obliegenden Geschäfte aufgrund von Beschlüssen, die in Aufsichtsratssitzungen zu fassen sind.
2. Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden von dem Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber vierteljährlich einmal einberufen.
3. Eine Aufsichtsratssitzung muss von dem Vorsitzenden unverzüglich einberufen werden, wenn drei Mitglieder des Aufsichtsrats oder der Vorstand dies unter Angabe der Gründe verlangt.
4. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder anwesend ist. Aufsichtsratsbeschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst, Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben; bei gleicher Stimmenzahl gilt der Antrag als abgelehnt.
5. Aufsichtsratssitzungen können auch ohne körperliche Anwesenheit an einem Sitzungsort mittels elektronischer Kommunikation abgehalten werden (virtuelle Sitzung), wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht. Unter denselben Voraussetzungen kann eine Aufsichtsratssitzung sowohl durch körperliche Anwesenheit am Sitzungsort als auch ohne körperliche Anwesenheit an diesem Ort mittels elektronischer Kommunikation abgehalten

werden (hybride Sitzung). Eine Beschlussfassung ist ohne Einberufung einer Sitzung schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation zulässig, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter eine solche Beschlussfassung veranlasst und kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren widerspricht.

6. Wird über die Angelegenheit eines Aufsichtsratsmitgliedes, seines Ehegatten, seines Lebenspartners, seiner Eltern, Kinder und Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person beraten, so darf das betreffende Aufsichtsratsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Aufsichtsratsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.
7. Die Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in ein Protokollbuch eingetragen und von den anwesenden Aufsichtsratsmitgliedern unterzeichnet.

A.10.2.4. Gemeinsame Beratung mit getrennter Beschlussfassung von Vorstand und Aufsichtsrat

Über folgende Angelegenheiten beraten Vorstand und Aufsichtsrat gemeinsam und beschließen in getrennter Abstimmung:

1. Angelegenheiten
 - 1.1. die Grundsätze der Geschäftspolitik
 - 1.2. die Aufnahme, Ausgliederung oder Aufgabe eines Geschäftsbereiches, soweit nicht die Vertreterversammlung nach A.10.3.6 Nr. 2.b. zuständig ist
 - 1.3. den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von bebauten und unbebauten Grundstücken sowie von Eigentum nach dem Wohnungseigentumsgesetz, die Errichtung von Gebäuden im Wert von mehr als 300.000,00 €, die Übernahme und die Aufgabe von Beteiligungen sowie den Erwerb und die Aufgabe der Mitgliedschaft bei Genossenschaften einschließlich der Teilkündigung. Ausgenommen ist der Grundstückserwerb zur Rettung eigener Forderungen.
 - 1.4. die Abgabe von rechtserheblichen Erklärungen von besonderer Bedeutung, insbesondere von solchen Verträgen, durch welche wiederkehrende Verpflichtungen in erheblichem Umfang für die Genossenschaft begründet werden, sowie über die Anschaffung und Veräußerung von beweglichen Sachen im Wert von mehr als 300.000,00 €.
 - 1.5. den Beitritt zu Verbänden und sonstigen Vereinigungen
 - 1.6. Kreditgewährung an Mitglieder des Vorstandes, des Aufsichtsrates, leitende Angestellte der Genossenschaft sowie deren Angehörige
 - 1.7. die Errichtung und Schließung von Zweigstellen und Warenlagern
 - 1.8. die Erteilung von Prokura
 - 1.9. die Ausschüttung einer Rückvergütung, die Verwendung der Rücklagen
 - 1.10. Festlegung von Erzeugungs- und Qualitätsregeln zur Sicherstellung eines marktgerechten Angebotes sowie von gemeinsamen Verkaufsregeln

- 1.11. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Kuhbeiträge
- 1.12. Übernahme von Bürgschaften
- 1.13. Bestellung der hauptamtlichen Vorstandsmitglieder. Ein hauptamtliches Vorstandsmitglied ist gleichzeitig verantwortlicher Zuchtleiter und muss nach Eignung und Ausbildung den tierzuchtrechtlichen Bestimmungen entsprechen.
- 1.14. Die Bestellung von weiteren Geschäftsführern, soweit sie nicht dem Vorstand angehören.
- 1.15. die Bestellung von Kommissionen - geregelt im jeweiligen Zuchtprogramm. Ihre Amtszeit ist auf drei Jahre beschränkt. Wiederbestellung ist bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres möglich.
- 1.16. Festsetzung der Pauschalerstattung von Auslagen nach A.10.2.2 Nr. 8
- 1.17. die Form der Versammlung [und die Form der Erörterungsphase im Fall einer Versammlung im gestreckten Verfahren (A.10.3.8. Abs. 3)], die Festlegung von Termin und Ort der Vertreterversammlung, die Möglichkeit der Mitwirkung an der Beschlussfassung einer nur als Präsenzversammlung durchgeführten Vertreterversammlung (A.10.3.9.) und die Bild- und Tonübertragung der Vertreterversammlung (A.10.3.10. Abs. 2).

A.10.2.5. Stellvertretung für Vorstandsmitglieder

Die Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes oder dauernd deren Stellvertreter sowie nicht Angestellte der Genossenschaft sein. Der Aufsichtsrat kann jedoch bis zur nächsten Vertreterversammlung bzw. bei hauptamtlichen Vorständen bis zur nächsten gemeinsamen Sitzung von Aufsichtsrat und dem ehrenamtlichen Vorstand eines seiner Mitglieder zum Stellvertreter eines Vorstandsmitgliedes bestellen, wenn dieses vor Ablauf der Wahlperiode aus dem Vorstand ausgeschieden oder an seiner Tätigkeit als Vorstand dauernd für längere Zeit verhindert ist.

Der Stellvertreter darf vom Zeitpunkt seiner Bestellung bis zu seiner Entlastung keine Tätigkeit als Mitglied des Aufsichtsrates ausüben.

A.10.2.6. Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat

1. Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat sind erforderlich zur Entgegennahme des Berichtes über das voraussichtliche Ergebnis der Prüfung (§ 57 Abs. 4 GenG), zur Beratung über den schriftlichen Prüfungsbericht (§ 58 Abs. 3 GenG) und zur Stellungnahme zum Prüfungsbericht.
2. Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat werden vom Vorsitzenden des Vorstandes einberufen. Dieser oder sein Stellvertreter führt auch den Vorsitz in den Sitzungen.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes und die Mehrheit der Mitglieder des Aufsichtsrates anwesend sind.

4. Die Bestimmungen nach A.10.1.4. Abs. 3 und A.10.2.3. Abs. 5 sind entsprechend anwendbar, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats und kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren widerspricht.

A.10.3 Vertreterversammlung

A.10.3.1. Allgemeines

Die Rechte der Mitglieder in den Angelegenheiten der Genossenschaft übt die Vertreterversammlung aus. Die Vertreterversammlung besteht aus den von den Mitgliedern gewählten Vertretern.

Jeder Vertreter hat eine Stimme. Ein Vertreter kann weder sein Amt noch die Ausübung seiner Rechte einem anderen übertragen.

Vertreter, die an einem zu beratenden Gegenstand beteiligt sind, dürfen an der Beschlussfassung über diesen Gegenstand nicht teilnehmen.

In jedem Wahlbezirk sind für die Vertreter bis zu drei Ersatzvertreter zu wählen. Fällt ein Vertreter infolge Tod, Beendigung der Mitgliedschaft oder aus sonstigen Gründen aus, so tritt an seine Stelle ein Ersatzvertreter seines Wahlbezirkes und zwar derjenige, welcher bei der Wahl der Ersatzvertreter nach der Mehrheit der Stimmen der nächste war. Reicht die Zahl der Ersatzvertreter nicht aus, so sind unverzüglich Nachwahlen vorzunehmen.

Das Amt des Vertreters erlischt

1. mit dem Tod des Vertreters
2. mit dem Ausscheiden des Vertreters aus der Genossenschaft durch Übertragung des Geschäftsguthabens
3. durch Amtsniederlegung.

Das Gleiche gilt für das Erlöschen des Amtes des Ersatzvertreters.

Ist ein Mitglied der eG eine juristische Person oder eine Personengesellschaft, kann eine natürliche Person, die zu deren Vertretung befugt ist, als Vertreter gewählt werden.

Vertreter des Prüfungsverbandes sind zur Teilnahme an der Vertreterversammlung berechtigt. Sie sind befugt, jederzeit das Wort zu ergreifen. Nichtmitglieder mit Ausnahme der Geschäftsführer von Personengesellschaften des Handelsrechts und der gesetzlichen Vertreter von juristischen Personen haben kein Recht auf Anwesenheit in der Vertreterversammlung, sofern nicht die Vertreterversammlung mit Dreiviertelmehrheit etwas anderes beschließt.

A.10.3.2. Wahlen zur Vertreterversammlung

Zum Vertreter bzw. zum Ersatzvertreter kann nur gewählt werden, wer Mitglied der Genossenschaft ist und die Bedingungen gem. A.4 dieser Satzung erfüllt. Mitglieder, die Mitglied des Vorstandes oder des Aufsichtsrates sind, können nicht gewählt werden. Im Übrigen erfolgt die Wahl der Vertreter nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

Wahlbezirke sind die Altkreise, soweit die Grenzen nicht anderweitig vom Vorstand festgesetzt werden. Es sind dies im Einzelnen die Altkreise Krummhörn, Norden, Aurich, Wittmund, Friesland, Rheiderland, Leer, Ammerland.

Innerhalb der einzelnen Wahlbezirke finden alle drei Jahre Wahlversammlungen statt, zu denen der Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen durch Veröffentlichung im Organ der Genossenschaft (zur Zeit "Der Stammviehzüchter") einlädt. Anlässlich dieser Versammlungen finden die Wahlen der Vertreter und Ersatzvertreter statt.

In der Wahlversammlung führt ein vom Vorstand beauftragtes Mitglied des Vorstandes oder des Aufsichtsrates den Vorsitz.

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Die Mitglieder haben ihr Wahlrecht persönlich auszuüben. Sie können sich durch die Ehefrau, den Ehemann, den Vater, die Mutter, einen volljährigen Sohn oder eine volljährige Tochter unter Vorlage einer schriftlichen, datierten Vollmacht vertreten lassen. Abgesehen von den gesetzlich vorgesehenen Ausnahmen ist eine Vertretung durch Bevollmächtigte sonst nicht möglich.

Sowie eine Bevollmächtigung zulässig ist, sind die Bevollmächtigten aus dem Kreise der Mitglieder, bei Gesellschaften (A.4 Nr. 2) aus dem Kreise ihrer Geschäftsführer und bei juristischen Personen (A.4 Nr. 2) aus dem Kreise ihrer gesetzlichen Vertreter auszuwählen. Mitglieder, die zugleich Bevollmächtigte sind, üben das Stimmrecht ihres Auftraggebers neben dem eigenen aus. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als ein Mitglied vertreten.

Auf je 35 Mitglieder innerhalb eines Wahlbezirks ist ein Vertreter zu wählen. Ergibt sich dabei ein Rest von mehr als 17 Mitgliedern, so ist ein weiterer Vertreter zu wählen. Die Zahl der Vertreter aus einem Wahlbezirk muss jedoch mindestens drei betragen. In jedem Wahlbezirk sind zusätzlich bis zu drei Ersatzvertreter zu wählen. Sie können in einem Wahlgang mit den Vertretern gewählt werden. Sie werden aus der Gruppe der nicht für das Vertreteramt gewählten Wahlkandidaten in der Reihenfolge der auf sie abgegebenen Stimmen gewählt. Für die Feststellung der Zahl der Mitglieder in den Wahlbezirken ist die Mitgliederliste mit ihrem Stand am Geschäftsjahreschluss des der Wahlversammlung vorausgehenden Geschäftsjahres maßgeblich.

Die Vertreter und Ersatzvertreter werden für drei Jahre gewählt und bleiben solange im Amt, bis in ihrem Wahlbezirk Neuwahlen stattgefunden haben.

Die Wahl erfolgt in der Weise, dass zunächst von den stimmberechtigten Mitgliedern Wahlvorschläge gemacht werden. Das vorgeschlagene Mitglied braucht nicht anwesend zu sein, wenn der Wahlversammlung eine Erklärung vorliegt, dass es eine eventuelle Wahl annimmt (siehe auch A.10.3.5 letzter Satz).

Die Wahlvorschläge werden durch den Wahlleiter in einer Liste zusammengestellt. Die Zahl der Wahlvorschläge darf das Doppelte der in dem betreffenden Wahlbezirk zu wählenden Vertreter nicht übersteigen. Ist diese Zahl erreicht, so wird die Wahlliste durch den Wahlleiter geschlossen. Den Mitgliedern sind Wahlzettel mit nummerierten Zeilen auszuhändigen.

Der Wahlleiter ruft sodann die vorgeschlagenen Mitglieder in der Reihenfolge seiner Wahlliste auf.

Die Wahl erfolgt dadurch, dass das Mitglied von den aufgerufenen Kandidaten diejenigen auf seinem Wahlzettel ankreuzt, die es zu wählen wünscht.

Jedes Mitglied darf nicht mehr Vertreter wählen, als in seinem Wahlbezirk wählbar sind; andernfalls ist der Stimmzettel ungültig. Gewählt sind diejenigen Kandidaten, die - gerechnet bis zur Höchstzahl der im betreffenden Wahlbezirk wählbaren Vertreter - die meisten Stimmen erreicht haben.

Unter den nicht als Vertreter gewählten Kandidaten gelten die mit den meisten Stimmen als Ersatzvertreter gewählt, wobei derjenige mit den meisten Stimmen als erster Nachrücker gilt. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

Sollte mit diesem Verfahren die Mindestzahl der im Wahlbezirk zu wählenden Vertreter nicht erreicht werden, so ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen, in dem die Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen für die Wahl ausschlaggebend ist.

Über die Wahlversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, auf welches die Vorschriften über die Protokollierung der Vertreterversammlung entsprechend Anwendung finden.

Jedes innerhalb eines Wahlbezirkes stimmberechtigte Mitglied oder der Vorstand können die Wahl innerhalb eines Monats nach deren Abhaltung beim Aufsichtsrat anfechten. Die Entscheidung des Aufsichtsrates ist endgültig.

A.10.3.3. Einberufung der Vertreterversammlung

Die Vertreterversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Im Falle einer Verzögerung und in den sonstigen im Gesetz oder Statut bestimmten Fällen ist der Aufsichtsrat dazu befugt. Eine Vertreterversammlung ist außer den in dem Genossenschaftsgesetz oder in diesem Statut ausdrücklich bestimmten Fällen einzuberufen, wenn diese im Interesse der Genossenschaft erforderlich erscheint.

Die Vertreterversammlung muss ohne Verzug berufen werden, wenn der zehnte Teil der Vertreter oder 150 Mitglieder in Textform unter Anführung des Zweckes und der Gründe die Berufung verlangen.

In gleicher Weise sind die Vertreter und die Mitglieder berechtigt zu verlangen, dass Gegenstände zur Beschlussfassung einer Vertreterversammlung angekündigt werden.

Wird dem Verlangen vom Vorstand nicht entsprochen, so sind die Vertreter, welche das Verlangen gestellt haben, berechtigt, bei dem Gericht die Ermächtigung zur Berufung der Vertreterversammlung oder zur Ankündigung des Verhandlungsgegenstandes zu beantragen. Mit der Berufung oder Ankündigung ist die gerichtliche Ermächtigung bekannt zu machen.

Die Vertreterversammlung wird durch unmittelbare schriftliche Benachrichtigung sämtlicher Vertreter einberufen unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen, die zwischen dem Tage des Zugangs der Einberufung und dem Tage der Vertreterversammlung liegen muss.

Bei der Einberufung ist die Tagesordnung, die Form der Versammlung, [im Fall des A.10.3.8. Abs. 3 zusätzlich die Form der Erörterungsphase] und im Fall der A.10.3.8. Abs. 1 bis [3] die erforderlichen Angaben zur Nutzung der schriftlichen oder elektronischen Kommunikation bekannt zu machen. A.10.3.10. bleibt unberührt.

Die Mitteilungen gelten als zugegangen, wenn sie zwei Werktage vor Beginn der Frist zur Post gegeben worden sind. Sie sind, wenn sie vom Vorstand ausgehen, von diesem in der nach A.10.1.2 Nr. 4 der Satzung vorgeschriebenen Weise zu unterzeichnen. Wenn sie vom Aufsichtsrat ausgehen, unter dessen Benennung vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates, und wenn sie von den durch das Gericht dazu ermächtigten Mitgliedern ausgeht, von diesen zu unterzeichnen.

Der Zweck der Vertreterversammlung muss bei der Berufung bekannt gegeben werden. Die Festsetzung der Tagesordnung wird von dem Organ vorgenommen, welches die Vertreterversammlung einberuft. Über Angelegenheiten, die nicht Gegenstand der Tagesordnung sind, können Beschlüsse nicht gefasst werden; hiervon sind jedoch Beschlüsse über den Vorsitz in der Versammlung sowie über Anträge auf Berufung einer außerordentlichen Vertreterversammlung ausgenommen. Zur Stellung von Anträgen und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es der Ankündigung nicht.

Die Tagesordnung der Vertreterversammlung ist allen Mitgliedern bekannt zu machen, wobei die Bekanntmachung über die Homepage der Genossenschaft erfolgt.

Die ordentliche Vertreterversammlung hat innerhalb der ersten acht Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres stattzufinden. In ihr sind der Jahresabschluss und der Lagebericht vorzulegen und die Wahlen (A.10.1.1 und A.10.2.1 der Satzung) vorzunehmen. Die Vertreterversammlung findet am Sitz der Genossenschaft statt, sofern nicht Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung einen anderen Tagungsort und/oder eine andere Form der Versammlung (A.10.3.8.) festlegen.

A.10.3.4. Vorsitz in der Vertreterversammlung

Den Vorsitz in der Vertreterversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates, er kann durch Beschluss der Versammlung jederzeit dessen Stellvertreter, dem Vorsitzenden des Vorstandes, einem anderen Vertreter oder einem Vertreter des Prüfungsverbandes übertragen werden. Der Versammlungsleiter ernennt zur Protokollaufnahme einen Schriftführer sowie die nach seinem Ermessen erforderliche Anzahl Stimmzähler.

A.10.3.5. Wahlen in der Vertreterversammlung

Die Wahlen finden regelmäßig in der ordentlichen Vertreterversammlung statt. Unter einem Wahljahr ist der Zeitraum von einer ordentlichen bis zur nächstjährigen ordentlichen Vertreterversammlung, in welcher die Wahlen vorzunehmen sind, zu verstehen.

Die Wahlen finden in der Regel offen durch Aufstehen und Sitzenbleiben, durch Handaufheben oder durch Zuruf statt. Wenn ein Mitglied der Vertreterversammlung es verlangt, muss die Wahl geheim, d. h. durch verdeckte Stimmzettel, erfolgen. Vorstand oder Aufsichtsrat können vor der Präsenzversammlung festlegen, dass Abstimmungen und Wahlen in der Versammlung im Wege elektronischer Kommunikation durchgeführt werden.

Jedes Vorstands- und Aufsichtsratsmitglied ist in einem gesonderten Wahlgang zu wählen. Erhält keiner bei der ersten Abstimmung mehr als die Hälfte der überhaupt abgegebenen Stimmen, so findet zwischen den zwei Personen, welche im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, eine engere Wahl statt, bei welcher

derjenige gewählt ist, welcher die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Haben mehr als zwei Personen die höchste oder die zweithöchste Stimmenzahl in der Weise erhalten, dass auf sie die gleiche Stimmenzahl entfallen ist, so entscheidet das durch Hand des Versammlungsleiters zu ziehende Los darüber, wer auf die engere Wahl zu bringen ist. Als gewählt ist zu betrachten, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das durch den Versammlungsleiter gezogene Los.

Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben.

Der Gewählte hat unverzüglich der Genossenschaft gegenüber zu erklären, ob er die Wahl annimmt.

A.10.3.6. Mehrheitsverhältnisse und Beschlussdokumentation in der Vertreterversammlung

1. Die in vorschriftsmäßig berufener Vertreterversammlung ordnungsmäßig gefassten Beschlüsse haben für alle Mitglieder verbindliche Kraft. Die Beschlüsse bedürfen zu ihrer Gültigkeit der einfachen Stimmenmehrheit, insofern das Gesetz und das Statut keine anderen Erfordernisse oder keine größere Stimmenmehrheit vorschreiben. Es werden nur die gültig abgegebenen Stimmen gezählt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als nicht gegeben. Die Abstimmung erfolgt durch aufstehen und sitzen bleiben oder Hand aufheben.
2. Eine Mehrheit von drei Vierteln der gültig abgegebenen Stimmen ist insbesondere in folgenden Fällen erforderlich (wobei auf Antrag eines Vertreters die Abstimmung geheim erfolgen muss):
 - a. Änderung der Satzung
 - b. Aufnahme, Ausgliederung oder Aufgabe eines Geschäftsbereiches, der den Kernbereich der Genossenschaft berührt
 - c. Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Vorstandes mit Ausnahme des in § 40 des Genossenschaftsgesetzes geregelten Falles sowie von Mitgliedern des Aufsichtsrates
 - d. Ausschluss von Mitgliedern des Vorstandes oder Aufsichtsrates aus der Genossenschaft
 - e. Austritt aus genossenschaftlichen Verbänden und Zentralen sowie sonstigen Vereinigungen
 - f. Verschmelzung der Genossenschaft
 - g. Auflösung der Genossenschaft
Der Beschluss über die Auflösung der Genossenschaft ist nur dann gültig, wenn er in zwei zu diesem Zweck berufenen Vertreterversammlungen jedes Mal mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller erschienenen und an der Abstimmung teilnehmenden Vertreter gefasst wird. Die zweite Vertreterversammlung kann frühestens einen Monat nach Abhaltung der ersten stattfinden.
 - h. Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung.
3. Ein Beschluss über die Änderung der Rechtsform bedarf der Mehrheit von neun Zehnteln der gültig abgegebenen Stimmen. Bei der Beschlussfassung über die Änderung der Rechtsform müssen über die gesetzlichen Vorschriften hinaus zwei Drittel aller Vertreter in einer nur zu diesem Zweck einberufenen Vertreterversammlung anwesend oder vertreten sein. Wenn diese Mitgliederzahl in der Versammlung, die über die Änderung der Rechtsform beschließt, nicht erreicht ist, kann jede weitere Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der

erschiedenen Vertreter innerhalb desselben Geschäftsjahres über die Änderung der Rechtsform beschließen.

4. Die vorstehend in Nr. 3 Satz 2 und 3 festgelegten Erfordernisse gelten entsprechend für die Auflösung der Genossenschaft.
5. Vor der Beschlussfassung über die Verschmelzung, Fortsetzung der aufgelösten Genossenschaft sowie die Änderung der Rechtsform ist der Prüfungsverband zu hören. Ein Gutachten des Prüfungsverbandes ist vom Vorstand rechtzeitig zu beantragen und in der Vertreterversammlung zu verlesen.
6. Eine Mehrheit von neun Zehnteln der gültig abgegebenen Stimmen ist erforderlich für eine Änderung der Satzung, durch die eine Verpflichtung der Mitglieder zur Inanspruchnahme von Einrichtungen oder anderen Leistungen der Genossenschaft oder zur Leistung von Sachen oder Diensten eingeführt oder erweitert wird (u. a. die Ernennung von Ehrenmitgliedern).

Der Versammlungsleiter hat das Ergebnis der Abstimmungen der Vertreterversammlung unter gleichzeitiger Anführung der Beschlüsse mitzuteilen.

Die Beschlüsse der Vertreterversammlung sind in ein Protokollbuch einzutragen, dessen Einsicht nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes jedem Mitglied und der Staatsbehörde gestattet werden muss, und von dem Versammlungsleiter, dem Schriftführer, einem Mitglied aus der Versammlung, welches vom Versammlungsleiter bestimmt wird, und den anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

Die Niederschrift soll spätestens innerhalb von zwei Wochen nach dem Schluss der Vertreterversammlung erfolgen. Dabei sollen Ort und Tag oder Zeitraum der Versammlung, Form der Versammlung [und im Fall der Versammlung im gestreckten Verfahren (A.10.3.8. Abs. 3) zusätzlich die Form der Erörterungsphase], Name des Versammlungsleiters sowie Art und Ergebnis der Abstimmungen und die Feststellungen des Versammlungsleiters über die Beschlussfassung angegeben werden. Bei Versammlungen nach A.10.3.8. Abs. 1 [oder im Fall einer virtuellen Erörterungsphase im Rahmen einer Versammlung im gestreckten Verfahren nach A.10.3.8. Abs. 3] ist als Ort der Versammlung der Sitz der Genossenschaft anzugeben.

Zusätzlich ist der Niederschrift im Fall des A.10.3.8. der Satzung ein Verzeichnis über die an der Beschlussfassung mitwirkenden Mitglieder beizufügen und darin die Art der Stimmabgabe zu vermerken.

A.10.3.7. Beschlussfassung der Vertreterversammlung

Der Beschlussfassung der Vertreterversammlung unterliegen folgende Angelegenheiten:

1. Änderung der Satzung
2. Aufnahme, Ausgliederung oder Aufgabe eines Geschäftsbereichs, der den Kernbereich der Genossenschaft berührt
3. Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsrates

4. Ausschluss von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern aus der Genossenschaft
5. Austritt aus genossenschaftlichen Verbänden, Zentralen und Vereinigungen
6. Verschmelzung der Genossenschaft
7. Auflösung der Genossenschaft
8. Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung
9. Änderung der Rechtsform
10. Verfolgung von Regressansprüchen gegen im Amt befindliche Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder wegen ihrer Organstellung
11. Entscheidung von Streitigkeiten über die Auslegung der Satzung und früherer Beschlüsse der Vertreterversammlung
12. Entscheidung über Beschwerden gegen Vorstand und Aufsichtsrat
13. Entgegennahme des Prüfungsberichtes des Prüfungsverbandes
14. Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresüberschusses oder Deckung des Jahresfehlbetrages
15. Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates
 - a. Niemand kann für sich oder einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er oder das vertretene Mitglied zu entlasten ist.
 - b. Über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat ist getrennt abzustimmen.
16. Festsetzung der Kreditgrenzen nach § 49 GenG
17. Festsetzung von Vertragsstrafen gem. A.10.1.3 Nr. 1 und A.10.2.2 Nr. 7
18. Gestattung von Ausnahmen von der Verpflichtung nach A.7 Nr. 6
19. Die Ernennung von Persönlichkeiten zu Ehrenmitgliedern, die sich um den VOST-OV verdient gemacht haben.

A.10.3.8. Virtuelle Versammlung, hybride Versammlung [und Versammlung im gestreckten Verfahren]

1. Die Vertreterversammlung kann ohne physische Präsenz der Vertreter an einem Ort abgehalten werden (virtuelle Versammlung). In diesem Fall muss sichergestellt sein, dass der gesamte Versammlungsverlauf allen teilnehmenden Vertretern schriftlich oder im Wege der elektronischen Kommunikation mitgeteilt wird und alle teilnehmenden Vertreter ihre Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrechte schriftlich oder im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können. Bei der Einberufung sind insbesondere Informationen über evtl.

Zugangsdaten sowie darüber hinaus, auf welche Weise das Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrecht ausgeübt werden kann, mitzuteilen.

2. Die Teilnahme an der Vertreterversammlung kann auch wahlweise am Ort der Versammlung physisch oder ohne physische Anwesenheit an diesem Ort erfolgen (hybride Versammlung). In diesem Fall muss sichergestellt sein, dass der gesamte Versammlungsverlauf allen teilnehmenden Vertretern im Wege der elektronischen Kommunikation mitgeteilt wird, die Vertreter, die ohne physische Anwesenheit am Ort der Versammlung teilnehmen, ihre Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können und der Vorstand und der Aufsichtsrat durch physisch am Ort der Versammlung anwesende Mitglieder vertreten sind. Abs. 1 S. 3 gilt entsprechend.
3. [Die Teilnahme an der Vertreterversammlung kann auch dergestalt erfolgen, dass die Versammlung aufgespalten wird in eine Erörterungsphase, die abgehalten wird als virtuelle Versammlung oder als hybride Versammlung und in eine zeitlich nachgelagerte Abstimmungsphase (Versammlung im gestreckten Verfahren). In diesem Fall muss sichergestellt sein, dass während einer als virtuelle Versammlung stattfindenden Erörterungsphase Abs. 1 S. 2 mit Ausnahme der Anforderungen an die Ausübung von Stimmrechten erfüllt ist und während einer als hybride Versammlung stattfindenden Erörterungsphase Abs. 2 S. 2 mit Ausnahme der Anforderungen an die Ausübung von Stimmrechten erfüllt ist. Außerdem muss sichergestellt sein, dass während der Abstimmungsphase alle Vertreter ihre Stimmrechte schriftlich oder im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können. Abs. 1 S. 3 gilt entsprechend; mitzuteilen ist ferner, wie und bis wann die schriftliche oder im Wege der elektronischen Kommunikation abzugebende Stimmabgabe zu erfolgen hat.]

A.10.3.9. Schriftliche oder elektronische Mitwirkung an der Beschlussfassung einer nur als Präsenzversammlung durchgeführten Vertreterversammlung

Ist gestattet worden, an der Beschlussfassung einer nur als Präsenzveranstaltung durchgeführten Vertreterversammlung schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation mitzuwirken, ist zusammen mit der Einberufung mitzuteilen, wie und bis wann die schriftliche oder elektronische Stimmabgabe zu erfolgen hat.

A.10.3.10. Teilnahme von Aufsichtsratsmitgliedern an einer Präsenzveranstaltung in Bild und Ton und Übertragung der Vertreterversammlung in Bild und Ton

1. Ein Aufsichtsratsmitglied kann an einer Präsenzversammlung im Wege der Bild- und Tonübertragung teilnehmen, wenn
 - a) der Aufsichtsrat diese Teilnahmemöglichkeit zulässt,
 - b) dies mindestens 1 Woche vor der Vertreterversammlung beim Vorstand in Textform beantragt wurde und
 - c) das Aufsichtsratsmitglied glaubhaft versichert, dass es zur An- und Abreise mehr als 6 Stunden benötigen würde.

- Die Übertragung der Vertreterversammlung in Bild und Ton ist zulässig. Die Entscheidung darüber, ob und auf welche Weise die Vertreterversammlung in Bild und Ton übertragen wird, obliegt dem Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats. Die Art und Weise der Übertragung ist mit der Einberufung bekannt zu machen.

A.11 Betriebsmittel der Genossenschaft

A.11.1 Geschäftsanteil - Haftsumme

- Der Geschäftsanteil wird auf 1.000,00 € festgesetzt. Die Pflichteinzahlung hierauf beträgt 100,00 €. Dieser Betrag ist sofort einzuzahlen.

Eine Nachschusspflicht der Mitglieder besteht nicht.

- Jedes umsatztätige Mitglied (aktives Mitglied) ist verpflichtet, weitere 9 Geschäftsanteile zu zeichnen, sobald der zuvor gezeichnete Geschäftsanteil durch Gebührenrückvergütung voll eingezahlt ist. Diese Pflichtanteile sind mit Gebührenrückvergütungen aufzufüllen.
- Jedes Mitglied kann sich mit weiteren Geschäftsanteilen als in Nr. 2 vorgesehen beteiligen. Die Beteiligung eines Mitgliedes mit weiteren Geschäftsanteilen darf erst zugelassen werden, wenn der vorherige Geschäftsanteil voll eingezahlt ist. Für die Einzahlung gilt Nr. 1 entsprechend.
- Das Geschäftsguthaben darf, solange das Mitglied nicht ausgeschieden ist, von der Genossenschaft nicht ausgezahlt, nicht aufgerechnet oder im geschäftlichen Betrieb der Genossenschaft als Sicherheit verwendet werden. Eine geschuldete Einzahlung darf nicht erlassen werden; gegen diese kann das Mitglied nicht aufrechnen.
- Die Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens an Dritte ist unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet.

A.11.2 Gesetzliche Rücklage

- Die gesetzliche Rücklage dient zur Deckung von Bilanzverlusten.
- Sie wird gebildet durch eine jährliche Zuweisung von mindestens 20 % des Jahresüberschusses zuzüglich eines eventuellen Gewinnvortrages bzw. abzüglich eines eventuellen Verlustvortrages, solange die Rücklage 10 % der Bilanzsumme nicht erreicht.
- Über die Verwendung der gesetzlichen Rücklage beschließen Vorstand und Aufsichtsrat gemeinsam.

A.11.3 Andere Ergebnisrücklage

Neben der gesetzlichen wird eine andere Ergebnisrücklage gebildet, der jährlich mindestens 20 % des Jahresüberschusses zuzüglich eines eventuellen Verlustvortrages zuzuweisen sind, solange die Rücklage 10 % der Bilanzsumme nicht erreicht. Weitere Ergebnisrücklagen können gebildet werden. Über ihre Verwendung beschließen Vorstand und Aufsichtsrat gemeinsam.

A.12 Rechnungswesen

1. Das Geschäftsjahr der Genossenschaft läuft vom 1. Juli bis 30. Juni.
2. Der Vorstand hat innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen.
3. Der Aufsichtsrat hat bei der Aufnahme und Prüfung der Bestände mitzuwirken.
4. Der Vorstand hat den Jahresabschluss sowie den Lagebericht unverzüglich dem Aufsichtsrat und sodann mit dessen Bemerkungen der Vertreterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.
5. Der Bericht des Aufsichtsrates über seine Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts ist der ordentlichen Vertreterversammlung zu erstatten.
6. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind dem zuständigen Prüfungsverband mit den von ihm geforderten Nachweisen unverzüglich einzureichen.
7. Jahresabschluss und Lagebericht nebst dem Bericht des Aufsichtsrates sollen mindestens eine Woche vor der Vertreterversammlung in den Geschäftsräumen der Genossenschaft oder an einer anderen bekanntzumachenden Stelle zur Einsicht der Mitglieder ausgelegt oder ihnen sonst zur Kenntnis gebracht werden.
8. Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden der Vertreterversammlung mit dem Prüfungsbefund und der Stellungnahme des Aufsichtsrates zum Vorschlag über die Gewinnverteilung oder Verlustdeckung zur Beschlussfassung vorgelegt.

A.13 Überschussverteilung

1. Vorstand und Aufsichtsrat beschließen vor Erstellung der Bilanz, welcher Teil des Überschusses als genossenschaftliche Rückvergütung ausgeschüttet wird. Dabei ist auf einen angemessenen Jahresüberschuss Bedacht zu nehmen. Auf die von Vorstand und Aufsichtsrat beschlossene Rückvergütung haben die Mitglieder einen Rechtsanspruch.
2. Bis zur Volleinzahlung des Geschäftsanteils wird die dem Mitglied gewährte genossenschaftliche Rückvergütung zu 50 % den Geschäftsguthaben gutgeschrieben, soweit nicht die Vertreterversammlung einen anderen Prozentsatz beschließt.
3. Mit der Gutschrift auf das Geschäftsguthaben oder auf das Kontokorrent ist die Rückvergütung ausgezahlt.

4. Von dem Bilanzgewinn erhalten die gesetzliche Rücklage und die andere Ergebnismrücklage, solange diese noch nicht die vorgeschriebene Höhe haben, je mindestens 20 v. H.
5. Von dem verbleibenden Bilanzgewinn kann an die Mitglieder nach Maßgabe von A.13 Nr. 7 ein Gewinnanteil ausgeschüttet werden.
6. Über die Verwendung des restlichen Jahresüberschusses beschließt die Vertreterversammlung.
7. Der Gewinnanteil wird auf die Geschäftsguthaben der in der Genossenschaft verbleibenden Mitglieder zum Schluss des vorangegangenen Geschäftsjahres gewährt. Die während des laufenden Geschäftsjahres geleisteten Einzahlungen bleiben hierdurch berücksichtigt.
8. Der Gewinnanteil soll den Zinssatz für Darlehen nicht übersteigen.
9. Solange das Geschäftsguthaben des Mitglieds die Höhe der von ihm übernommenen Geschäftsanteile noch nicht erreicht hat, wird der Gewinnanteil dem Geschäftsguthaben gutgeschrieben. Das Gleiche gilt, solange das Geschäftsguthaben durch Verlustabschreibung vermindert ist.
10. Über die Deckung eines Jahresfehlbetrages beschließt die Vertreterversammlung.
11. Soweit ein Jahresfehlbetrag nicht auf neue Rechnung vorgetragen oder durch Heranziehung der anderen Ergebnismrücklagen gedeckt wird, ist er durch die gesetzliche Rücklage oder die Kapitalrücklage oder durch Abschreibung von den Geschäftsguthaben der Mitglieder oder durch diese Maßnahmen zugleich zu decken.
12. Werden die Geschäftsguthaben zur Verlustdeckung herangezogen, so wird der auf das einzelne Mitglied entfallende Verlustanteil nach dem Verhältnis der satzungsgemäß zu übernehmenden Geschäftsanteile aller Mitglieder bei Beginn des Geschäftsjahres, in dem der Verlust entstanden ist, berechnet.

A.14 Nachrangige Ordnungen

Der Verband gibt sich zur Regelung der internen Abläufe Ordnungen. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

Die Zuchtprogramme für die Rassen des sachlichen Tätigkeitsbereiches haben den Rang einer nachrangigen Ordnung. Änderungen der Zuchtprogramme werden im Mitteilungsorgan "Der Stammviehzüchter" und über eine geeignete IT-gestützte Lösung, wie z. B. durch ein VOST-Kundenportal, ohne Verzug bekannt gegeben.

Der Zuchtverband hat jeweils eine Geschäftsordnung für den Vorstand und für den Aufsichtsrat sowie eine Gebührenordnung.

Die Genossenschaft kann sich im Bedarfsfalle weitere Ordnungen geben.

A.15 Weitere Bestimmungen

A.15.1 Prüfungsverband

Die Genossenschaft ist Mitglied des Genossenschaftsverbandes Weser-Ems e. V., Oldenburg. Der Vorstand oder ein von diesem benannter Vertreter ist berechtigt, an den Vertreterversammlungen der Genossenschaft teilzunehmen und darin jederzeit das Wort zu ergreifen.

A.15.2 Bekanntmachung

Die Bekanntmachungen und Bilanzen der Genossenschaft werden unter ihrer Firma in dem Organ der Genossenschaft (zur Zeit "Der Stammviehzüchter") veröffentlicht. Bei der Bekanntmachung sind die Namen der Personen anzugeben, von denen die Bekanntmachung ausgeht.

Der Jahresabschluss und die in diesem Zusammenhang zu veröffentlichen Angaben und Unterlagen werden nur im Unternehmensregister unter der Firma der Genossenschaft bekannt gemacht.

A.15.3 Auflösung der Genossenschaft

1. Die Genossenschaft wird aufgelöst
 - a. durch Beschluss der Vertreterversammlung
 - b. durch gerichtliche oder behördliche Anordnung
2. Nach der Auflösung erfolgt die Liquidation der Genossenschaft. Für die Verteilung des Vermögens der Genossenschaft ist das Gesetz mit der Maßgabe anzuwenden, dass Überschüsse nach dem Verhältnis der Geschäftsguthaben an die Mitglieder verteilt werden.
3. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Mitglied und der Genossenschaft aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ist das Amtsgericht oder Landgericht, das für den Sitz der Genossenschaft zuständig ist.

A.15.4 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Mitglied und der Genossenschaft aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ist das Amtsgericht oder Landgericht, das für den Sitz der Genossenschaft zuständig ist.

B. Tierzuchtrechtliche Bestimmungen

B.1 Grundlagen

Der Verein Ostfriesischer Stammviehzüchter - Ostfriesische Viehverwertung Zucht- und Absatzgenossenschaft eG, im Folgenden Zuchtverband genannt, arbeitet nach den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/1012 sowie anderen einschlägigen Bestimmungen des europäischen Rechts, den tierzuchtrechtlichen und tierschutzrechtlichen und veterinärrechtlichen Bestimmungen des Bundes und der Länder.

Berücksichtigt werden darüber hinaus die Richtlinien, Grundsätze und Empfehlungen der Europäischen Referenzzentren (z.B. ICAR und Interbull).

Des Weiteren liegen der Arbeit auch die Richtlinien und Empfehlungen des Bundesverbandes Rind und Schwein e.V. (BRS), der jeweiligen Mitgliedergruppe im BRS und des Deutschen Verbandes für Leistungs- und Qualitätsprüfungen e.V. (DLQ) zugrunde.

Sofern Referenzzentren und/oder Dachorganisationen Änderungen in ihren Richtlinien und Beschlüssen festlegen, die das Zuchtprogramm betreffen, sind diese den Mitgliedern bzw. Vertragspartnern und den zuständigen Behörden unverzüglich durch den Verband bekannt zu geben und ggf. durch die zuständige Behörde genehmigen zu lassen.

Weitere Grundlage sind die vertraglichen Regelungen des Zuchtverbandes mit den beauftragten dritten Stellen, die in den Zuchtprogrammen genannt sind.

B.2 Aufgaben des Zuchtverbandes

Die Erfüllung der Aufgaben des Zuchtverbandes erfolgt gemäß den Bestimmungen dieser Satzung und der einzelnen Zuchtprogramme. Zu den Aufgaben des Verbandes gehören insbesondere:

- Aufstellung und Durchführung von Zuchtprogrammen für die Rassen des sachlichen Tätigkeitsbereiches
- Führung der Zuchtbücher für die Rassen des sachlichen Tätigkeitsbereiches
- Sicherung der Identität aller in den Zuchtbüchern eingetragenen Rinder
- Ausstellung von Tierzuchtbescheinigungen für Zuchttiere
- ggf. Ausstellung von Eintragungsbestätigungen für Tiere, die in einer zusätzlichen Abteilung eingetragen sind
- Ausstellung von Tierzuchtbescheinigungen für Zuchtmaterial (Samen, Eizellen, Embryonen)
- Beratung der Züchter
- Durchführung eines Prüfeinsatzes von männlichen Tieren, sofern lediglich Zuchtwertschätzergebnisse mit einer Genauigkeit von unter 0,5 vorliegen.

B.3 Zuchtleitung

Der Vorstand des Zuchtverbandes beruft, nach entsprechender Genehmigung durch die Anerkennungsbehörde, einen für die Zuchtarbeit und Überwachung der Zuchtbuchführung verantwortlichen Zuchtleiter, der in seiner Person die Gewähr für eine einwandfreie züchterische Arbeit entsprechend den tierzuchtrechtlichen Bestimmungen in ihrer jeweils gültigen Fassung erfüllt. Der Zuchtleiter ist berechtigt, an allen Vorstands- und Aufsichtsratssitzungen sowie den Vertreterversammlungen teilzunehmen. Eine Vertretung bedarf der schriftlichen Beauftragung.

B.4 Sachlicher Tätigkeitsbereich und geografisches Gebiet des Zuchtverbandes

B.4.1 Sachlicher Tätigkeitsbereich

Der sachliche Tätigkeitsbereich des Zuchtverbandes ist auf der Homepage veröffentlicht.

B.4.2 Geografisches Gebiet

Das geografische Gebiet des Zuchtverbandes erstreckt sich für alle Zuchtprogramme auf das Land Niedersachsen.

B.5 Rechte und Pflichten der Züchter sowie des Zuchtverbandes im Vollzug des Zuchtprogrammes

Ein erfolgreiches Zuchtprogramm basiert auf der engen Zusammenarbeit zwischen Züchtern und Zuchtverband. Zur Erreichung dieser Ziele verpflichten sich die Züchter und der Zuchtverband.

B.5.1 Rechte der Züchter

Züchter sind natürliche Personen, Personengesellschaften oder juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts,

- die am Zuchtprogramm mitwirken,
- die ihren Sitz/Betriebssitz im geografischen Gebiet des Zuchtprogramms haben und
- die am Zuchtprogramm der von ihnen gezüchteten Rassen teilnehmen.

Züchter innerhalb des sachlichen Tätigkeitsbereiches sowie des geografischen Gebietes des Zuchtprogramms haben, sofern sie Mitglied im Zuchtverband sind, ein Recht auf:

- Eintragung ihrer reinrassigen Zuchttiere sowie deren reinrassiger Nachkommen in die Hauptabteilung des Zuchtbuches der Rasse, sofern die Eintragungsbestimmungen erfüllt sind
- Erfassung ihrer weiblichen Tiere in einer zusätzlichen Abteilung des Zuchtbuches, sofern das Zuchtprogramm dies vorsieht
- Ausstellung von Tierzuchtbescheinigungen für ihre Zuchttiere, die an einem Zuchtprogramm des Verbandes beteiligt sind
- Ausstellung von Eintragungsbescheinigungen für Tiere, die in der zusätzlichen Abteilung des Zuchtbuchs eingetragen sind
- Teilnahme an Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzung sowie auf die Bereitstellung der aktuellen Ergebnisse der Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung auf Anfrage und je nach Verfügbarkeit
- freie Entscheidung bezüglich Selektion und Anpaarung ihrer Zuchttiere
- Ausübung der Eigentumsrechte an ihren Zuchttieren

- Zugang zu allen Dienstleistungen, die vom Zuchtverband im Rahmen eines Zuchtprogramms den teilnehmenden Züchtern bereitgestellt werden
- Teilnahme an der Festlegung und der Weiterentwicklung des Zuchtprogrammes entsprechend den Bestimmungen der Satzung, sofern sie ordentliches Mitglied sind
- das Recht, gegen Entscheidungen des Zuchtverbandes im Vollzug der Satzung und des Zuchtprogrammes Einspruch zu erheben
- Verträge bzw. Vereinbarungen des Verbandes mit dritten Stellen in der Geschäftsstelle unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben einzusehen, sofern diese ihre züchterischen Belange betreffen.

B.5.2 Pflichten der Züchter

Alle Züchter haben die Pflicht,

- die Bestimmungen der Satzung sowie der jeweiligen Zuchtprogramme des Verbandes zu befolgen, die vereinsrechtliche Treuepflicht zu wahren und alles zu unterlassen, was gegen den Satzungszweck verstößt und das Ansehen des Verbandes verletzt,
- den Verbandsorganen des Zuchtverbandes und deren Beauftragten die eingetragenen Zuchttiere und deren Nachzucht vorzuführen, Auskünfte zu erteilen, welche im Interesse der Förderung der Zucht liegen sowie Einblick in die Zuchtunterlagen des Betriebes zu gewähren,
- bei allen Zuchtrindern in ihrem Tierbestand, ungeachtet der Eigentumsverhältnisse, die Leistungsprüfungen und die Bewertungen entsprechend den Maßgaben des Zuchtverbandes durchführen zu lassen, das Zuchtprogramm zu unterstützen und sich an den vom Zuchtverband beschlossenen Maßnahmen im Rahmen des Zuchtprogramms zu beteiligen,
- dafür zu sorgen, dass alle züchterische relevanten Daten (z.B. Abstammung, Besamung bzw. Bedeckung und Abkalbung) wahrheitsgetreu, form- und fristgerecht angegeben werden und die Kennzeichnung der Tiere gemäß den rechtlichen Bestimmungen fristgerecht erfolgt,
- dem Zuchtverband kostenlos alle Daten zur Verfügung zu stellen, die zur satzungsgemäßen Durchführung der Zuchtprogramme erforderlich sind. Diese Verpflichtung des Mitglieds umfasst insbesondere die vollständige und kostenlose Freigabe und Überlassung der für die Zuchtbuchführung und das Zuchtprogramm erforderlichen und vorhandenen Daten aus Leistungsprüfung, Zuchtleistung, Besamung und anderen biotechnischen Maßnahmen, ExterieurEinstufung, genomischen Informationen und Zuchtwertschätzungen, ausschließlich an den Zuchtverband,
- den Eigentumswechsel von Tieren und Embryonen dem Zuchtverband anzuzeigen,
- Missbildungen oder Abnormitäten bei Kälbern zu dokumentieren und umgehend an den Zuchtverband zu melden,
- vom Zuchtverband erhobene und ermittelte Daten nicht an Dritte weiterzugeben, sofern dadurch die Belange des Zuchtverbandes beeinträchtigt werden,
- die Veröffentlichung zuchtrelevanter Daten aller Zuchttiere zu dulden, die von ihnen gezüchtet wurden oder in deren Besitz sie stehen oder standen,
- die tierzuchtrechtlichen Vorschriften zu beachten,

- alle weiblichen Milchrinder des sachlichen Tätigkeitsbereiches ausschließlich im Zuchtbuch des Verbandes eintragen zu lassen und ausschließlich am Zuchtprogramm des Verbandes zu beteiligen,
- alle zuchtrelevanten Unterlagen mindestens 5 Jahre aufzubewahren,
- Tiere für Schauen und Besichtigungen vorzustellen und vorzubereiten,
- VOST-Beschlüsse oder -Anweisungen, die für die Ermittlung von Zuchtwerten bzw. für die Datenbereitstellung im Rahmen der Lernstichprobe des BRS-Projektes KuhVision zur Sicherung der genomischen Zuchtwertschätzung vom 21.06.2016 umzusetzen.

Als Verstöße gegen eine ordnungsgemäße Zuchtbuchführung gelten u. a.:

- a) wissentlich unrichtige Angaben gegenüber offiziellen Vertretern der Genossenschaft bei der Eintragung, Körung und Prämierung von Tieren oder bei der Auswahl der Ausstellungen und Absatzveranstaltungen sowie das Verschweigen von Mängeln, die den Wert des Tieres herabsetzen
- b) am Tierkörper vorgenommene Veränderungen, durch welche der Beschauer bei gewöhnlicher Aufmerksamkeit über den Wert der Tiere getäuscht werden kann
- c) Unterschieben von Kälbern, falsche Angaben bei Deck- und Geburtsdaten, Auswechseln von Ohrmarken und alle fahrlässigen und vorsätzlichen Handlungen, die die Verfälschung der Identität eines Zuchtproduktes bezwecken
- d) vorsätzliche oder fahrlässige Handlungen oder Unterlassungen, die geeignet sind, das Ergebnis der Milchkontrollen zu verfälschen.

Bei der Behandlung von Verstößen gemäß Ziffer d) durch den Vorstand ist der Vorsitzende des Landeskontrollverbandes Niedersachsen oder ein von ihm benannter Vertreter zu hören.

B.5.3 Rechte und Pflichten des Zuchtverbandes

Der Zuchtverband ist

- berechtigt, Züchter, die die Regeln der Satzung sowie des jeweiligen Zuchtprogramms nicht einhalten oder ihren Pflichten gemäß der Satzung nicht nachkommen, als Mitglieder vom Verband auszuschließen,
- unter Beachtung der tierzuchtrechtlichen Bestimmungen berechtigt, mit anderen Zuchtverbänden im Bereich der Zuchtwertschätzung zusammenzuarbeiten. Ebenso ist er berechtigt, mit anderen Stellen oder dritten Dienstleistern (LKV, Rechenzentrum, Besamungsstation etc.) zu kooperieren oder diese in seine Aufgabenerfüllung einzubinden, soweit er dies zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Aufgaben für erforderlich hält,
- verantwortlich für eine ordnungs- und satzungsgemäße Durchführung der Zuchtprogramme, für die korrekte und vollständige Aufzeichnung von Abstammungs- und Leistungsdaten, eine ordnungsgemäße Zuchtbuchführung, Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung,
- verantwortlich dafür, dass alle für die Zuchtbuchführung relevanten Daten zeitnah in die Zuchtbücher übernommen werden und die aktualisierte Leistungsprüfungsdaten zeitnah an vit weitergeleitet werden,

- verpflichtet, die datenschutzrechtlichen Vorgaben einzuhalten und Daten nur an Dritte weiterzugeben, soweit es zur satzungsgemäßen Durchführung des Zuchtprogrammes erforderlich ist,
- verpflichtet, Streitfälle zu schlichten, die zwischen Züchtern sowie zwischen Züchtern und dem Zuchtverband bei der Durchführung der genehmigten Zuchtprogramme auftreten,
- verpflichtet, so zu arbeiten, dass die Rechte der Mitglieder beachtet werden, wobei die Gleichbehandlung aller Mitglieder und Züchter zu wahren ist,
- verpflichtet, Dienstleistungen im Rahmen der Zuchtprogramme für die Rassen des sachlichen Tätigkeitsbereiches nur gegenüber Mitgliedern zu gewähren,
- verpflichtet, die zuchtrelevanten Unterlagen mindestens 10 Jahre aufzubewahren, soweit keine sonstigen rechtlichen Vorgaben bestehen,
- verpflichtet allen ordentlichen Mitgliedern in der Geschäftsstelle Einsicht in die vertraglichen Regelungen mit Dritten, die ihre züchterischen Belange betreffen, auf Verlangen zu gewähren, soweit datenschutzrechtliche Belange Dritter nicht verletzt werden,
- verpflichtet, die Züchter, die an seinen Zuchtprogrammen teilnehmen, über genehmigte Änderungen in den Zuchtprogrammen in transparenter Weise und rechtzeitig zu informieren.

B.6 Grundbestimmungen zu den Zuchtprogrammen

Der Verband führt die Zuchtprogramme nach Genehmigung durch die zuständige Anerkennungsbehörde in eigener Verantwortung und Zuständigkeit durch. Die Zuchtprogramme umfassen alle Maßnahmen, die geeignet sind, einen Zuchtfortschritt im Hinblick auf das jeweilige Zuchtziel zu erreichen. Zu diesen gehören die Erhebung und Bewertung von Selektionskriterien (wie z. B. Exterieur sowie Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung), die Eintragung in die verschiedenen Zuchtbuchabteilungen und -klassen auf Grund der Abstammung, der beurteilten Merkmale sowie Alter und/oder Geschlecht.

In den Zuchtprogrammen kommt den Maßnahmen zur Verbesserung der Gesundheitsmerkmale, der Robustheit und der Vermeidung von genetischen Defekten ein besonderer Stellenwert zu. Bei der Bewertung des Zuchtwertes können neben Ergebnissen der eigenen Population auch solche anderer Zuchtverbände bzw. Stellen Berücksichtigung finden. Einzelheiten sind in den jeweiligen Zuchtprogrammen geregelt.

B.7 Grundbestimmungen zum Zuchtbuch

B.7.1 Führung des Zuchtbuches

Der Zuchtverband führt für jede Rasse/Zuchtrichtung ein eigenes Zuchtbuch. Das Zuchtbuch ist sowohl für reinrassige Zuchttiere als auch für die in der zusätzlichen Abteilung eingetragenen Tiere in Klassen gegliedert.

Die Zuchtbuchführung erfolgt durch den Zuchtverband. Hierzu bedient sich der Zuchtverband entsprechend der vertraglichen Regelung des *vit* (Vereinigte Informationssysteme Tierhaltung w.V.), Verden. Der Zuchtverband führt das Zuchtbuch im Sinne der tierzuchtrechtlichen Vorschriften auf der Grundlage der durch das Mitglied gemeldeten Daten und Informationen, die im Rahmen der Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzung ermittelt werden. Das Rechenzentrum *vit* arbeitet im Auftrag und nach Weisung des Zuchtverbandes und stellt diesem die Daten des Zuchtbuches zur Verfügung.

Die Eintragung eines Zuchttieres in die entsprechende Abteilung und Klasse des Zuchtbuches seiner Rasse erfolgt gemäß den Vorgaben der VO (EU) 2016/1012, Abschnitt 1 i. V. mit der ViehverkV und bei Vorliegen einer zweifelsfreien Identifizierung des Tieres. Bei Eintragung müssen die jeweiligen Anforderungen der entsprechenden Klasse erfüllt sein.

Alle beim Züchter geborenen weiblichen Kälber werden mit der Geburt in das Zuchtbuch eingetragen, wenn sie gem. ViehverkV gekennzeichnet wurden, eine nach den Regeln des Satzung festgestellte Abstammung haben und die Belegungs- und Geburtsmeldung fristgerecht eingegangen sind. Bei männlichen Tieren erfolgt die Eintragung auf Antrag des Züchters, sofern die entsprechenden Vorgaben des Zuchtprogramms erfüllt sind.

Eine Eintragung ins Zuchtbuch ist vom Zuchtverband zurückzunehmen, wenn mindestens eine der Voraussetzung für die Eintragung nicht vorgelegen hat. Eine Eintragung ins Zuchtbuch ist vom Verband zu widerrufen, wenn mindestens eine der Voraussetzungen für die Eintragung nachträglich weggefallen ist oder mit der Eintragung eine Auflage verbunden war und der Begünstigte diese nicht oder nicht fristgerecht erfüllt hat.

Gegen die Eintragungsentscheidung kann der Besitzer des betreffenden Tieres innerhalb von vier Wochen schriftlich Widerspruch bei der Geschäftsstelle des Zuchtverbandes einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich zu begründen. Über die Annahme des Widerspruchs entscheidet der Zuchtleiter oder ein Beauftragter des Zuchtverbandes gemäß B.10.

Für ausgeschlossene oder ausgetretene Züchter ruht die Zuchtbuchführung.

B.7.2 Inhalt des Zuchtbuches

Für jedes Zuchtprogramm einer Rasse des sachlichen Tätigkeitsbereiches wird ein eigenes Zuchtbuch geführt, in welchem für jedes Rind alle zuchtrelevanten und tierzuchtlich vorgeschriebenen Daten enthalten sind. Dabei sind alle Änderungen abstammungs- und leistungsrelevanter Angaben zu dokumentieren.

Näheres regelt das vom Zuchtverband durchgeführte Zuchtprogramm.

B.7.3 Unterteilung des Zuchtbuches

Die verbindlichen Anforderungen für die einzelnen Abteilungen und Klassen des Zuchtbuches werden entsprechend der Beschlüsse im Bundesverband Rind und Schwein e. V. (BRS) festgelegt. Im Zuchtbuch einer jeden Rasse werden männliche und weibliche Tiere getrennt in unterschiedlichen Abteilungen und Klassen geführt. Die Unterteilung in Abteilungen erfolgt auf Grund der Informationen hinsichtlich der Abstammung, die Unterteilung in Klassen erfolgt entsprechend den Merkmalen der Tiere, insbesondere auf Grund der Informationen hinsichtlich der Leistung.

B.8 Zuchtdokumentation

Um eine ordnungsgemäße Zuchtarbeit des Verbandes zu gewährleisten, ist jeder Züchter zur Mitarbeit gemäß dieser Satzung, der rechtlichen Regelungen sowie des jeweiligen Zuchtprogrammes der von ihm gezüchteten Rasse(n) verpflichtet.

Zu den Pflichten der Züchter zählen insbesondere die Aufzeichnungen im Zuchtbetrieb (Zuchtdokumentation) sowie die Meldung von Kalbungen,

Besamungen/Bedeckungen, Zu- und Abgängen, das Auftreten von genetischen Besonderheiten und Erbfehlern nach den Bestimmungen des jeweiligen Zuchtprogrammes.

B.8.1 Maßnahmen bei nicht korrekt geführten Aufzeichnungen

Bei nicht korrekt geführten Aufzeichnungen erhält der Züchter eine Abmahnung sowie eine Aufforderung zur Korrektur bzw. Vervollständigung der Aufzeichnungen. Werden Abweichungen hinsichtlich der Abstammungsdaten festgestellt, kann gemäß der Bestimmungen dieser Satzung eine Überprüfung angeordnet werden. Verstöße werden protokolliert und die Aufzeichnungen 10 Jahre in der Geschäftsstelle aufbewahrt.

B.9 Sicherung der Abstammung

B.9.1 Grundlagen

Die Grundlage für die Identifizierung bzw. Anerkennung der Abstammung eines Zuchttieres bilden die dem Zuchtverband form- und fristgerecht, vollständig gemeldeten Besamungs- und/oder Bedeckungs- und Kalbedaten sowie die im Zuchtbuch des Zuchtverbandes oder eines anderen anerkannten Zuchtverbandes vermerkten Abstammungsdaten der Eltern und Großeltern. Kann die väterliche Abstammung nicht durch Besamungs- und/oder Bedeckungs- und Kalbedaten nachgewiesen werden, erfolgt die Anerkennung erst nach Bestätigung der angegebenen Abstammung nach einer anerkannten Methode gemäß Zuchtprogramm.

B.9.2 Abstammungssicherung

Der Zuchtverband führt routinemäßige, risikoorientierte und anlassbezogene Abstammungsüberprüfungen durch. Der Zuchtverband bzw. der von ihm eingesetzte Zuchtleiter ist jederzeit berechtigt, darüber hinaus weitere Maßnahmen zur Überprüfung der Abstammung mit Hilfe der im Zuchtprogramm angegebenen Verfahren durchzuführen, insbesondere wenn sich die vorliegende Abstammung nicht bestätigt hat.

Die Abstammungsüberprüfung erfolgt aufgrund der im Zuchtprogramm der jeweiligen Rassen festgelegten Maßnahmen.

Die Kosten für die Abstammungsüberprüfung sind vom Züchter zu tragen, sofern sich die Abstammung als falsch erweist.

B.9.3 Maßnahmen bei festgestellten Abweichungen der Abstammung und bei Nichtmitwirkung an der stichprobenartigen Abstammungskontrolle

Kommt ein Mitgliedsbetrieb seiner Pflicht zur stichprobenartigen Abstammungsüberprüfung innerhalb einer vom Verband vorgegebenen Frist nicht nach oder erweist sich eine Abstammung als falsch, so wird dem betreffenden Tier die Abstammung umgehend aberkannt. Bei vorsätzlich oder grob fahrlässigen Verstößen gegen die Sorgfaltspflicht im Rahmen der Abstammungssicherung kann das Mitglied vom Verband ausgeschlossen werden.

B.9.4 Nachträgliche Abstammungsergänzungen

Nachträgliche Abstammungsergänzungen aufgrund versäumter bzw. fehlerhafter Meldungen von Kalbung bzw. Besamung/Bedeckung können durch den Züchter beim Verband unter Vorlage der geführten Zuchtdokumentation beantragt werden. Der Verband entscheidet nach der Prüfung der Zuchtdokumentation und gegebenenfalls durch eine Abstammungskontrolle, ob eine nachträgliche Abstammungsergänzung oder eine Abstammungskorrektur durch den Verband vorgenommen wird. Die Abstammungsänderungen und -ergänzungen werden bei dem Verband dokumentiert und dürfen nur von autorisierten Personen vorgenommen werden.

B.10 Verbandsanerkennung von Zuchtbullen

(Anmerkung: früher Körung)

Die Verbandsanerkennung ist eine grundlegende Selektionsentscheidung des Zuchtverbandes zur Auswahl von Zuchtbullen und Voraussetzung für die Eintragung in die Hauptabteilung Herdbuch A des Zuchtbuches. Die Verbandsanerkennung der Zuchtbullen erfolgt durch den Zuchtleiter oder Beauftragte des Zuchtverbandes.

B.10.1 Zulassung zur Verbandsanerkennung

Zugelassen werden Bullen mit einem Mindestalter gemäß Zuchtprogramm, für die ein DNA-Zertifikat vorliegt und deren väterliche Abstammung bestätigt ist. Sie müssen hinsichtlich ihrer Abstammung in das Herdbuch A der Hauptabteilung eintragungsfähig sein. Die für die Verbandsanerkennung vorausgesetzten leistungsmäßigen Anforderungen für das Tier selbst oder seine Vorfahren sind im jeweiligen Zuchtprogramm festgelegt.

B.10.2 Bewertung und Ergebnisermittlung

Die Verbandsanerkennung eines Zuchtbullen erfolgt nach Maßgabe des Zuchtprogramms. Die Verbandsanerkennung ist einmalig und gilt lebenslang. Näheres regelt das jeweilige Zuchtprogramm.

Die Entscheidung kann lauten:

- verbandsanerkant
- nicht verbandsanerkant
- vorläufig nicht verbandsanerkant/zurückgestellt

Für die Selektionsentscheidung „verbandsanerkant“ müssen die Mindestkriterien laut Zuchtprogramm erfüllt sein. Die Entscheidung wird auf der entsprechenden Veranstaltung öffentlich bekannt gegeben. Die Entscheidung „verbandsanerkant“ wird im Zuchtbuch vermerkt.

Die Verbandsanerkennung lautet „vorläufig nicht verbandsanerkant“ bzw. „zurückgestellt“, wenn der Bulle die Anforderungen in Bezug auf die Mindestkriterien nicht erfüllt, jedoch zu erwarten ist, dass er sie zukünftig erfüllen wird. Mit der Anerkennung kann eine Frist gesetzt werden, bis zu deren Ablauf der Bulle wieder vorgestellt werden kann.

Die Entscheidung lautet „nicht verbandsanerkant“, wenn der Bulle die Anforderungen in Bezug auf Mindestkriterien nicht erfüllt.

B.10.3 Rücknahme, Widerruf, Widerspruch

Die Verbandsanerkennung ist zurückzunehmen, wenn eine Voraussetzung für ihre Erteilung nicht vorgelegen hat. Die Verbandsanerkennung ist zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen nachträglich weggefallen ist bzw. wenn mit der Anerkennung eine Auflage verbunden war und der Begünstigte diese nicht oder nicht fristgerecht erfüllt hat.

Gegen die Entscheidung kann der Besitzer eines Bullen Widerspruch bei der Geschäftsstelle des Zuchtverbandes einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich einzureichen und zu begründen. Die Widerspruchsfrist beträgt 4 Wochen. Über die Annahme des Widerspruchs entscheidet der Zuchtleiter oder Beauftragte des Zuchtverbandes.

B.11 Tierzuchtbescheinigungen

Tierzuchtbescheinigungen werden vom Zuchtverband gemäß VO (EU) 2016/1012 und DVO (EU) 2017/717 auf Antrag bei der Abgabe eines Zuchtrindes zur Eintragung in ein anderes Zuchtbuch ausgestellt oder auf Verlangen des Eigentümers, sofern das betreffende Tier im Zuchtbuch des Zuchtverbandes eingetragen ist.

Anspruch auf Ausstellung einer Tierzuchtbescheinigung hat nur der im Zuchtbuch des Zuchtverbandes eingetragene Tierhalter/Eigentümer des Tieres.

Die Tierzuchtbescheinigung gehört zum Tier. Das Mitglied ist verpflichtet, diese sorgfältig aufzubewahren und sie bei Ausstellung einer aktuellen Tierzuchtbescheinigung an den ausstellenden Zuchtverband zu übergeben.

Die Tierzuchtbescheinigung bleibt Eigentum des ausstellenden Zuchtverbandes und kann aus wichtigen Gründen eingezogen werden, z.B. wenn sie unrichtige oder unvollständige Angaben enthält. Der Züchter ist verpflichtet, die Tierzuchtbescheinigungen auf Verlangen herauszugeben.

Die Tierzuchtbescheinigung wird in einfacher Ausfertigung erstellt. Duplikate sind als solche zu kennzeichnen. Jede Tierzuchtbescheinigung enthält aktuelle Angaben und das Ausstellungsdatum. Außerdem wird das Ausstellen nachvollziehbar dokumentiert, so dass eine Rückverfolgbarkeit gegeben ist.

Für Verbandsanerkannte Bullen wird grundsätzlich eine Tierzuchtbescheinigung ausgestellt.

Tierzuchtbescheinigungen gemäß VO (EU) 2016/1012 werden auch ausgestellt bei der Abgabe von Zuchtmaterial, wenn das Spendertier im Zuchtbuch des Zuchtverbandes eingetragen ist. Hierbei werden die Muster der DVO (EU) 2017/717 verwendet.

Die Tierzuchtbescheinigung für Samen, Eizellen und Embryonen besteht aus mehreren Teilbereichen, wobei der Verband die Angaben zum Spendertier/zu den Spendertieren in die Tierzuchtbescheinigung einträgt und dies entsprechend abzeichnet. Die Signatur des Verbandes und die Unterschrift der autorisierten Personen werden am Ende der Teilbereiche A und bei Embryonen am Ende der Teilbereiche A, B und ggf. D in die Tierzuchtbescheinigung eingefügt.

Der neue Besitzer eines Zuchttieres wird auf der Tierzuchtbescheinigung vermerkt.

B.12 Eintragungsbestätigung für ein in einer zusätzlichen Abteilung eingetragenes Tier

Sofern ein Tier in der zusätzlichen Abteilung des Zuchtbuches seiner Rasse eingetragen ist, kann eine Eintragungsbestätigung ausgestellt werden. Diese unterscheidet sich von der Tierzuchtbescheinigung für ein reinrassiges Tier und trägt den deutlichen Hinweis „Eintragungsbestätigung für ein Tier der zusätzlichen Abteilung“.

Anspruch auf Ausstellung einer Eintragungsbestätigung hat nur der im Zuchtbuch des Zuchtverbandes eingetragene Tierhalter/Eigentümer des Tieres.

B.13 Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung

Die Ergebnisse der Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen werden im Zuchtbuch eingetragen. Der Zuchtverband ist unter der Beachtung der tierzuchtrechtlichen Bestimmungen berechtigt, mit anderen Zuchtverbänden zusammenzuarbeiten. Ebenso ist er berechtigt, mit anderen Stellen oder dritten Dienstleistern (Landeskontrollverbände, Rechenzentren, Besamungsstationen etc.) zu kooperieren oder diese in seine Aufgabenerfüllung einzubinden, soweit er dies zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Aufgaben für erforderlich hält.

B.13.1 Leistungsprüfungen

Die Verantwortlichkeit für die Leistungsprüfungen obliegt dem Zuchtverband. Beauftragt dieser dritte Stellen mit der Durchführung der Leistungsprüfungen, schließt er mit diesen entsprechende Verträge.

Die Leistungsprüfungen werden nach den Vorgaben des Europäischen Referenzentrums und den Dachverbänden durchgeführt. Die Einzelheiten sind in den jeweiligen Zuchtprogrammen geregelt.

Es werden Ergebnisse von Leistungsprüfungen anerkannt, die nach obenstehenden Grundsätzen durchgeführt wurden oder vergleichbar sind.

B.13.2 Bewertung der äußeren Erscheinung

Die Exterieurbewertung erfolgt nach bundeseinheitlichen Bestimmungen mit dem Beurteilungssystem des Bundesverbandes Rind und Schwein e.V. (BRS). Näheres regelt das Zuchtprogramm.

Die durchzuführenden Exterieur-Leistungsprüfungen werden vom Zuchtleiter oder von einer von ihm beauftragten Person vorgenommen.

B.13.3 Zuchtwertschätzung

Sowohl genomisch als auch konventionell ermittelte Zuchtwerte werden anerkannt, sofern sie mit einer von ICAR/Interbull validierten Methode ermittelt und von einer akkreditierten Stelle geschätzt worden sind.

Alle im Rahmen der Durchführung des Zuchtprogramms über Leistungsprüfungen erfassten Daten sind von den Mitgliedern des Verbandes, der Organisation der Milch- bzw. Fleischleistungsprüfung und ggf. der am Zuchtprogramm beteiligten Besamungsstationen, dem Zuchtverband unverzüglich und unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Der Datentransfer kann auch unmittelbar an die mit der Zuchtwertschätzung beauftragten Stelle erfolgen.

Die Zuchtwertschätzstelle führt nach Plausibilitätsprüfung der gemeldeten Daten und auf Basis der erfassten Merkmale und nach einem von den zuständigen Stellen genehmigten bzw. nach einem den Vorgaben des Zuchtverbandes in Abstimmung mit den Beschlüssen des jeweiligen Dachverbandes entsprechendem Verfahren jeweils Zuchtwertschätzungen durch.

Alle Ergebnisse der Leistungsprüfungen werden ins Zuchtbuch eingetragen und fließen in die Zuchtwertschätzung ein.

Einzelheiten der Zuchtwertschätzungen für die vom Zuchtverband geführten Rassen sind der Homepage des vit Verden zu entnehmen. Außerdem sind sie Bestandteil der Verträge zwischen dem Zuchtverband und dem vit.

Da keine ausreichende Referenzstichprobe aus dem Tier- und Datenbestand eines einzelnen Zuchtverbandes bereitgestellt werden kann, aber insbesondere auch, weil die Vorleistungen erhebliche finanzielle Aufwendungen erfordern, hat sich der Zuchtverband mit weiteren im Zuchtprogramm benannten Zuchtverbänden in einer Zusammenarbeit zusammengetan und vereinbart, die gZWS für Milchrinderrassen mit der eigenen Schätzformel in den Zuchtprogrammen dieser Zuchtverbände anzuwenden.

Zuchtwerte werden für alle wirtschaftlich wichtigen Merkmalskomplexe geschätzt:

Alle Zuchtwerte - außer für die Milchleistungsmerkmale - werden auf einer relativen Basis mit einem Mittel von 100 und einer Standardabweichung der wahren Zuchtwerte von 12 Punkten (bei 100% Sicherheit) standardisiert. Alle Relativzuchtwerte beziehen sich auf eine einmal jährlich angepasste Basis für die jeweilige Rasse.

Die Zuchtwertschätzung kann auch auf rein genomischen Informationen beruhen.

Zuchtwerte für einzelne Leistungsmerkmale sind zu Gesamtzuchtwerten nach Maßgabe des Dachverbandes beschlossenen Verfahrens zusammenzufassen und sind im Zuchtprogramm näher beschrieben.

Die geschätzten Zuchtwerte für die verschiedenen Einzelmerkmale werden zunächst innerhalb von Merkmalskomplexen zu Relativzuchtwerten zusammengefasst. Unter Berücksichtigung der genetischen Beziehungen der Merkmalskomplexe zueinander, werden sie im Gesamtzuchtwert unterschiedlich gewichtet.

B.13.4 Veröffentlichung

Bei allen Besamungsbullen mit genomischen Informationen im vit-Schätzsystem ist der genomisch unterstützte Zuchtwert (gZW) der offizielle und damit zu veröffentlichende Zuchtwert. Die gZW aller Bullen und der weiblichen Tiere werden in das Herdbuchsystem übernommen.

B.13.5 Genetische Besonderheiten und Erbfehler

Der BRS legt die verbindliche Liste der genetischen Besonderheiten und Erbfehler für die Zuchtprogramme der jeweiligen Rassen fest. Dieser hat sich verpflichtet, diese Liste auf dem aktuellen Stand zu halten und diese nur dann zu ändern, wenn neue gesicherte wissenschaftliche Erkenntnisse vorliegen. Änderungen werden der zuständigen Behörde unverzüglich vorgelegt und den Mitgliedern bekannt gemacht. Die Liste ist Bestandteil der Zuchtprogramme.

Das Verfahren der Feststellung von Erbfehlern erfolgt nach wissenschaftlich anerkannten Grundsätzen und wird auf bestimmte Gruppen (Bullen, die zur künstlichen Besamung eingesetzt werden; Bullenmütter; ET-Spendertiere) beschränkt. Die Ergebnisse durchgeführter Untersuchungen auf genetische Besonderheiten und Erbfehler sind im Zuchtbuch zu führen, auf der Tierzuchtbescheinigung anzugeben und werden für Besamungsbullen veröffentlicht.

B.13.6 Controlling

Die vom Zuchtverband mit der Durchführung von Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen beauftragten Organisationen werden von diesem regelmäßig überprüft, um die Sicherheit der Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung zu gewährleisten. Die hierzu zum Einsatz kommenden Controlling-Verfahren sind in entsprechenden Vereinbarungen mit den Organisationen geregelt.

B.14 Datennutzung

Zur Ermöglichung der satzungsgemäßen Aufgabenwahrnehmung des Zuchtverbandes bevollmächtigt der Züchter den Zuchtverband, die für das Zuchtbuch und das Zuchtprogramm relevanten Daten, auch sofern sie von dritter Seite erhoben wurden, anzufordern und Datenzugang sowie Datenherausgabe geltend zu machen.

Der Zuchtverband wird im Innenverhältnis zu dem Züchter hiervon nur zu satzungsgemäßen Zwecken und unter Wahrung der rechtlichen Bestimmungen Gebrauch machen.

Die Züchter gestatten dem Zuchtverband die Weitergabe aller Daten ihrer Zuchttiere, wenn der Zuchtverband dies im Rahmen der züchterischen Arbeit, der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben und in der züchterischen Zusammenarbeit mit anderen Zuchtorganisationen oder zur Aufgabenerfüllung eingebundenen Organisationen und Stellen (Bsp. Landeskontrollverbände, Rechenstellen oder Besamungsstationen, insbesondere auch eine von dem Zuchtverband selbst betriebene Besamungsstation etc.) für erforderlich hält.

Die Vollmacht gilt mit Beitritt des Züchters zum Zuchtverband als erteilt und wird mit dessen Eintritt wirksam. Die mit dieser Regelung verbundene Bevollmächtigung des Zuchtverbandes gilt mit Datum ihres Inkrafttretens auch mit Blick auf bereits eingetragene Mitglieder.

Fordert der Dritte (speichernde Stelle) einen weitergehenden Nachweis der Bevollmächtigung, ist der Züchter verpflichtet, diesen dem Zuchtverband nach Mitteilung des satzungsgemäßen Anlasses der Datennutzung zu erteilen.

B.15 Beilegung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten - zwischen den Züchtern des Zuchtverbandes und zwischen dem Zuchtverband und seinen Züchtern, die ihre Grundlage in der Mitwirkung am Zuchtprogramm oder in der Aufgabenstellung des Zuchtverbandes haben, fungiert der Vorstand als Streitschlichtungsorgan.

Ordentliche Gerichte dürfen ohne Genehmigung des Zuchtverbandes nicht angerufen werden, solange die Zuständigkeit des Streitschlichtungsorgans gegeben ist.

C. Inkrafttreten

Die Satzung wurde am 18. Februar 2025 von der VOST-Vertreterversammlung beschlossen und tritt am _____ in Kraft.



Johannes Vienna
- Vorstandsvorsitzender -



Bernhard Berends
- Aufsichtsratsvorsitzender -